



befreit verbunden engagiert
liberated connected committed
libérés liés engagés

8. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
Basel, 13.–18. September 2018



KIRCHENGEMEINSCHAFT – CHURCH COMMUNION – COMMUNION ECCLÉSIALE¹

Endfassung 2018

Von der 8. Vollversammlung der GEKE zu eigen gemacht

Originalversion: Deutsch



Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)
Community of Protestant Churches in Europe (CPCE)
Communión d'Eglises Protestantes en Europe (CEPE)

¹ Zu den Begriffen vgl. § 46.

Inhalt

Zu diesem Text	1
1 EINE BILANZ: KIRCHENGEMEINSCHAFT ALS ERFAHRUNG DER EINHEIT DER KIRCHE.	2
1.1 Kirchengemeinschaft in der Perspektive der Leuenberger Konkordie (1973)	2
1.2 Die Kirche Jesu Christi (1994)	3
1.3 Verwirklichte und gelebte Kirchengemeinschaft	4
1.3.1 Kirchengemeinschaft wurde und wird in der GEKE als Gemeinschaft im Gottesdienst erfahren:	5
1.3.2 Kirchengemeinschaft wurde und wird in der GEKE als Gemeinschaft im Lehren erfahren:	5
1.3.3 Kirchengemeinschaft wurde und wird in der GEKE als Gemeinschaft wachsender Gestaltwerdung erfahren:	6
1.3.4 Kirchengemeinschaft wurde und wird in der GEKE als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im heutigen Europa erfahren:	7
1.4 Kirchengemeinschaft und Ökumene	8
2 THEOLOGISCHE GRUNDLAGEN	10
2.1 Die Kirche als Leib Christi und Gemeinschaft der Heiligen	10
2.2 Gemeinschaft in Wort und Sakrament	11
2.3 Bekenntnis, Lehre und Leben	12
2.4 Herrenmahlsgemeinschaft und Kirchengemeinschaft	14
2.5 Kirche und Kirchengemeinschaft als Ausdruck des Rechtfertigungsgeschehens	15
3 HERAUSFORDERUNGEN: Verbindlichkeit – Rezeption – Katholizität.....	17
3.1 Verbindlichkeit	18
3.2 Rezeption	21
3.3 Katholizität	23
4 Empfehlungen und Konkretionen.....	25
4.1 Kirchengemeinschaft als Gottesdienstgemeinschaft	25

4.1.1 Gottesdienstgemeinschaft und Katholizität	25
4.1.2 Die gemeinsame Feier von Wort und Sakrament	27
4.2 Kirchengemeinschaft als Gemeinschaft im Lehren	29
4.3 Kirchengemeinschaft als Gemeinschaft wachsender Gestaltwerdung	30
4.4 Kirchengemeinschaft als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im heutigen Europa	32
5 Kirchengemeinschaft als gemeinsame ökumenische Verpflichtung	34
Anhang: Beteiligte des Prozesses	36

1 **Zu diesem Text**

2 1) In den beiden zurückliegenden Jahrzehnten ist der für die Leuenberger Konkordie zentrale
3 Gedanke der Kirchengemeinschaft immer stärker in das Blickfeld der Aufmerksamkeit gerückt.
4 Das Interesse an einer vertieften und weiterführenden Klärung dessen, was als Kirchengemein-
5 schaft verwirklicht und gelebt wird, hat auffällig zugenommen. Die Gemeinschaft, in der sich die
6 Mitgliedskirchen der GEKE verbunden wissen und in der sie sich als Kirche wahrnehmen, inspi-
7 riert zu wachsender Gemeinsamkeit in den Vollzügen des kirchlichen Lebens und im Zeugnis
8 und Dienst an der Welt. Indem sie sich mit der Leuenberger Konkordie gegenseitig als Kirche
9 anerkannt und Kirchengemeinschaft erklärt haben, haben sich die Mitgliedskirchen der GEKE
10 dazu verpflichtet, alles aus dem Weg zu räumen, was das mit der Kirchengemeinschaft gege-
11 bene Tatzeugnis von der in Christus gegebenen Einheit der Kirche verdunkeln kann. Hinter der
12 Frage nach den Formen weiterer Ausgestaltung der Kirchengemeinschaft kam ein Bedarf an
13 Klärung und Vergewisserung des Einheitsverständnisses zum Vorschein, den die Mitgliedskir-
14 chen der GEKE auf dem Weg von Belfast (2001) nach Budapest (2006) und dann nach Florenz
15 (2012) immer deutlicher gespürt haben.

16 2) Es handelt sich um zwei Herausforderungen. Die erste Herausforderung kommt aus der
17 weltweiten Ökumene. Andere Kirchen fragen immer wieder, was Kirchengemeinschaft ökume-
18 nisch bedeutet und wie die Mitgliedskirchen der GEKE sie gestalten. Sie haben den Eindruck,
19 dass sich der Gedanke der Kirchengemeinschaft nur in begrenztem Umfang zum ökumenischen
20 Modell eigne, da er eher die Vielfalt als die Einheit der Kirchen abbilde und so zur Bestärkung
21 des Status quo tendiere. Die zweite Herausforderung kommt aus dem Kreis der Mitgliedskirchen
22 selbst. Die evangelischen Kirchen Europas haben erkannt, dass sie enger zusammenarbeiten
23 müssen, wenn sie mit ihrem Zeugnis in der Öffentlichkeit Europas gehört werden wollen. In der
24 gegenwärtigen Situation gesellschaftlicher und politischer Transformationen kann die zwischen
25 den Mitgliedskirchen der GEKE bestehende Kirchengemeinschaft nicht einfach auf ihren Kern,
26 die gottesdienstliche Gemeinschaft in Verkündigung und Sakrament sowie kontinuierliche Lehr-
27 gespräche, beschränkt werden. Es waren neue Arbeitsfelder zu erschließen und Vernetzungen
28 und Organisationsformen qualitativ weiterzuentwickeln.

29 3) Beide Herausforderungen haben den Rat der GEKE und die 7. Vollversammlung in Florenz
30 (2012) dazu bewogen, das Thema Kirchengemeinschaft zum Gegenstand eines Lehrgesprächs
31 zu machen. In diesem Lehrgespräch sollte „dem positiven Potenzial und der Sichtbarkeit der
32 Kirchengemeinschaft besonderes Augenmerk gegeben“ werden und „auch die theologische
33 Klärung der Verbindlichkeit und die rechtlichen Implikationen der Kirchengemeinschaft beachtet
34 werden“. Der nachfolgende Text bietet die Ergebnisse dieses Lehrgesprächs.

1 EINE BILANZ: KIRCHENGEMEINSCHAFT ALS ERFAHRUNG DER 2 EINHEIT DER KIRCHE

3 1.1 Kirchengemeinschaft in der Perspektive der Leuenberger Konkordie 4 (1973)

5 4) Mit der Leuenberger Konkordie ist „Kirchengemeinschaft“ zu einem Leitbegriff des ekklesiolo-
6 gischen und ökumenischen Selbstverständnisses der evangelischen Kirchen in Europa gewor-
7 den.

8 5) Die der Konkordie zustimmenden evangelischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes
9 haben „aufgrund ihrer Lehrgespräche unter sich das gemeinsame Verständnis des Evangeli-
10 ums“, wie es in der Konkordie ausgeführt wird, festgestellt (LK 1). Das hat es ihnen ermöglicht,
11 „Kirchengemeinschaft zu erklären und zu verwirklichen“ (ebd.).

12 6) Die Konkordie folgt den in *Confessio Augustana* VII genannten Kriterien für die Einheit der
13 Kirche. Die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und die einvernehmliche Klärung
14 dessen, was die Kirchen zu Taufe und Abendmahl gemeinsam sagen können, bilden die Vo-
15 raussetzung für die „Gemeinschaft an Wort und Sakrament“ (LK 29). Die Vielfalt von gottes-
16 dienstlichen und ekklesialen Gestaltungsformen steht der Einheit nicht im Weg, wenn sich diese
17 Vielfalt am gemeinsamen Verständnis des Evangeliums bewähren lässt.

18 7) Die mit der Zustimmung zur Konkordie erfolgende Erklärung der Kirchengemeinschaft be-
19 steht aus folgenden Elementen:

20 „a) Sie [die Kirchen] stimmen im Verständnis des Evangeliums, wie es in den Teilen II und III
21 [der Konkordie] Ausdruck gefunden hat, überein.

22 b) Die in den Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrverurteilungen betreffen entsprechend
23 den Feststellungen des Teils III nicht den gegenwärtigen Stand der Lehre der zustimmenden
24 Kirchen.

25 c) Sie gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Das schließt die gegenseitige
26 Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration ein.

27 Mit diesen Feststellungen ist Kirchengemeinschaft erklärt. Die dieser Gemeinschaft seit dem 16.
28 Jahrhundert entgegenstehenden Trennungen sind aufgehoben. Die beteiligten Kirchen sind der
29 Überzeugung, dass sie gemeinsam an der einen Kirche Jesu Christi teilhaben und dass der
30 Herr sie zum gemeinsamen Dienst befreit und verpflichtet.“ (LK 31–34).

1 Dabei ist die Anerkennung der Ämter im gemeinsamen Verständnis von Wort und Sakrament
2 begründet und folgt aus ihm.

3 8) Mit der Erklärung der Kirchengemeinschaft stellt sich die Aufgabe ihrer Verwirklichung. Das
4 geschieht „im Leben der Kirchen und Gemeinden“: „Im Glauben an die einigende Kraft des Hei-
5 ligen Geistes richten sie ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam aus und bemühen sich um die
6 Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft.“ (LK 35). Damit werden gemeinsames
7 Zeugnis des Evangeliums und gemeinsamer Dienst aus dem Evangelium zu entscheidenden
8 Merkmalen gelebter Kirchengemeinschaft.

9 9) Daneben bildet theologische Weiterarbeit in Form von Lehrgesprächen (und gemeinsamen
10 theologischen, ethischen und liturgischen Projekten) für die Kirchen der GEKE ein entschei-
11 des Element gelebter Kirchengemeinschaft. Dazu heißt es in LK 38: „Das gemeinsame Ver-
12 ständnis des Evangeliums, auf dem die Kirchengemeinschaft beruht, muss weiter vertieft, am
13 Zeugnis der Heiligen Schrift geprüft und ständig aktualisiert werden.“

14 10) Gelebte Kirchengemeinschaft hat organisatorische und kirchenrechtliche Implikationen. In
15 der Konkordie werden diese allerdings nur angedeutet und es wird zur Behutsamkeit geraten
16 (vgl. LK 42–45).

17 11) Gelebte Kirchengemeinschaft blickt über sich hinaus; die an ihr beteiligten Kirchen „handeln
18 aus der Verpflichtung heraus, der ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen zu die-
19 nen“ (LK 46) und hoffen, „dass die Kirchengemeinschaft der Begegnung und Zusammenarbeit
20 mit Kirchen anderer Konfessionen einen neuen Anstoß geben wird“ (LK 49).

21 **1.2 Die Kirche Jesu Christi (1994)**

22 12) Mit der Studie *Die Kirche Jesu Christi* (KJC; Leuenberger Texte 1, [1995] ⁴2012) hat die
23 Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft 1994 in Wien die grundlegenden Auf-
24 fassungen des evangelischen Verständnisses der Kirche dargelegt und die ekklesiologischen
25 Prinzipien verdeutlicht, von denen die Signatarkirchen sich im ökumenischen Dialog leiten las-
26 sen.

27 13) Die Studie unterscheidet zwischen Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche: „Der *Grund*
28 der Kirche ist das Handeln Gottes zur Erlösung der Menschen in Jesus Christus. Subjekt dieses
29 Grundgeschehens ist Gott selbst und folglich ist die Kirche Gegenstand des Glaubens. Weil
30 Kirche Gemeinschaft der Glaubenden ist, gewinnt ihre *Gestalt* geschichtlich vielfältige Formen.
31 Die eine geglaubte Kirche (Singular) ist in unterschiedlich geprägten Kirchen (Plural) verborgen
32 gegenwärtig. Die *Bestimmung* der Kirche ist ihr Auftrag, der ganzen Menschheit das Evangeli-
33 um vom Anbruch des Reiches Gottes in Wort und Tat zu bezeugen.“ (KJC, Einleitung, 4).

1 14) Das Geschehen, das Kirche überhaupt zur Kirche macht und allem menschlichen Reagieren
 2 und Agieren vorausgeht, ist das rechtfertigende, befreiende Handeln Gottes, das in der Predigt
 3 des Evangeliums zugesprochen und in den Sakramenten zugeeignet wird. Als Zeugin des
 4 Evangeliums in der Welt ist die Kirche zum „Instrument Gottes zur Verwirklichung seines univer-
 5 salen Heilswillens“ bestimmt (KJC I. 3.2). Sie darf in dieser Funktion nicht an die Stelle Jesu
 6 Christi treten wollen: „Sie wird dieser Bestimmung gerecht, indem sie in Christus bleibt, dem
 7 unfehlbaren einzigen Instrument des Heils.“ (KJC I. 3.2).

8 15) Die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche existiert in den erfahrbaren Kirchen –
 9 dort, wo in Wahrheit Wort und Sakrament gefeiert werden. Dazu gehört das für die Kirche kon-
 10 stitutive geordnete Amt (KJC I. 2.5.1.2). Wo in Wahrheit Wort und Sakrament gefeiert werden,
 11 erkennen sich unterschiedliche Kirchen gegenseitig als Kirche Jesu Christi an und können sich
 12 das Kirchesein nicht absprechen. So verstanden, ist die Vielfalt von Kirchen ein Reichtum.

13 16) Aus der Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und der auftragsgemäßen Ver-
 14 waltung der Sakramente folgt, im Sinne der Leuenberger Konkordie, die Erklärung der Kirchen-
 15 gemeinschaft. Die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft ist jedoch nicht auf ein zentral
 16 durchstrukturiertes Einheitsmodell angewiesen. Der Vorgabe der Einheit, wie sie immer schon
 17 als Gabe Gottes an die Kirchen erfahren werden kann, suchen die Kirchen dadurch zu entspre-
 18 chen, dass sie sich gemeinsam von der freien Gnade Gottes getragen wissen und gerade so
 19 und immer wieder neu nach dem gemeinsamen Verständnis des Evangeliums fragen (vgl. LK
 20 38). Dadurch werden sie eins, dass Christus an ihnen und unter ihnen Gestalt gewinnt und ge-
 21 staltend wirksam werden kann.

22 17) Die Leuenberger Konkordie ist eine Erklärung reformatorischer Kirchen in Europa. Sie wur-
 23 de zum exemplarischen Modell für die Erklärung und Verwirklichung von Kirchengemeinschaft
 24 in anderen Regionen der Welt (vgl. auch KJC III. 3.1). Dort haben einige Kirchen Vereinbarun-
 25 gen getroffen, die der Leuenberger Konkordie vergleichbar sind, so 1998 lutherisch, reformiert
 26 und unierte geprägte Kirchen in den USA mit der *Formula of Agreement* und 2006 die lutheri-
 27 schen und reformierten Kirchen im Nahen Osten mit der *Amman-Erklärung*.

28 **1.3 Verwirklichte und gelebte Kirchengemeinschaft**

29 18) Die Geschichte der Leuenberger Kirchengemeinschaft, seit 2003 Gemeinschaft Evangeli-
 30 scher Kirchen in Europa, ist die Geschichte eines kontinuierlichen Zusammenwachsens ihrer
 31 über 100 Mitgliedskirchen. Kirchengemeinschaft wurde und wird erfahren als Gemeinschaft im
 32 Gottesdienst (3.1), als Gemeinschaft im Lehren (3.2), als Gemeinschaft wachsender Gestalt-
 33 wendung (3.3) und darin als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im heutigen Europa (3.4).

1 **1.3.1 Kirchengemeinschaft wurde und wird in der GEKE als Gemeinschaft im Gottes-**
 2 **dienst erfahren:**

3 19) Kirchengemeinschaft erwächst aus der Begegnung zwischen dem Zeugnis des Evangeli-
 4 ums und den Menschen. Deshalb kommt sie am dichtesten in den gemeinsam gefeierten Got-
 5 tesdiensten zum Ausdruck. In der GEKE sind Lutheraner, Reformierte, Methodisten und Unierte
 6 im Gottesdienst miteinander verbunden, sie haben Gemeinschaft am Tisch des Herrn, ihre Pfar-
 7 rerinnen und Pfarrer tauschen die Kanzeln. Die GEKE als in Christus versöhnte Gemeinschaft
 8 lebt von Anfang an als Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

9 20) Zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gehört die Pflege und Förderung des gemeinsa-
 10 men gottesdienstlichen Lebens in Liturgie und Liedgut. In den zurückliegenden Jahren sind da-
 11 zu zahlreiche Projekte entwickelt worden: die Einführung eines Leuenberg-Sonntags, die Erar-
 12 beitung liturgischer Materialien für gemeinsame Gottesdienste, die Entwicklung und Einführung
 13 des GEKE-Gesangbuchs *Colours of Grace* (2007), die Vernetzung der liturgischen Arbeit über
 14 ein vielgenutztes Internet-Portal und durch Gottesdienstkonsultationen.

15 **1.3.2 Kirchengemeinschaft wurde und wird in der GEKE als Gemeinschaft im Lehren**
 16 **erfahren:**

17 21) Kirchengemeinschaft wird im gemeinsamen theologischen Lehren und Lernen vertieft. Die
 18 Leuenberger Konkordie hat die Signatarkirchen zur theologischen Weiterarbeit verpflichtet –
 19 generell zur Vertiefung, Prüfung und ständigen Aktualisierung des gemeinsamen Verständnis-
 20 ses des Evangeliums am Zeugnis der Heiligen Schrift (vgl. LK 38) und speziell zu Lehrgesprä-
 21 chen bzw. zur theologischen Arbeit an den Lehrunterschieden, „die in und zwischen den betei-
 22 ligten Kirchen bestehen, ohne als kirchentrennend zu gelten“ (LK 39).

23 22) Die Lehrgespräche haben maßgeblich Weg und Profil der Kirchengemeinschaft geprägt. Sie
 24 bestimmen den Arbeitsrhythmus zwischen den Vollversammlungen. Ihre Ergebnisse, die von
 25 autorisierten Projekt- und Arbeitsgruppen erarbeitet werden, liegen den Mitgliedskirchen vor der
 26 Beschlussfassung durch die Vollversammlung zur Stellungnahme vor. Deren Äußerungen flie-
 27 ßen in die Endgestalt des Textes ein. Auf diese Weise wurden ein hoher Grad der Beteiligung
 28 und eine breite Rezeption erreicht.

29 23) In den zurückliegenden Lehrgesprächen sind zum einen die Themen bearbeitet worden, die
 30 in LK 39 für die Weiterarbeit benannt worden sind: das Verhältnis von Zwei-Reiche-Lehre und
 31 Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi (1975–1981), die Lehre von der Taufe und vom
 32 Abendmahl (1981–1987), Amt und Ordination (1976–1987, 2006–2012 unter expliziter Einbe-
 33 ziehung der Episkopé), Gesetz und Evangelium (1994–2001), Schrift und Bekenntnis (2006–

1 2012). Zum anderen sind Studien entstanden, deren Erarbeitung sich aus dem Weg der Kir-
 2 chengemeinschaft ergeben hat, so die Kirchenstudie *Die Kirche Jesu Christi* (1987–1994) und
 3 die auf ihr aufbauenden Studien *Kirche und Israel* (1994–2001), *Gestalt und Gestaltung protes-*
 4 *tantischer Kirchen in Europa* (2001–2006) und *Evangelisch evangelisieren* (2001–2006). Diese
 5 und zahlreiche weitere theologische Projekte wie z.B. die Studie *Das christliche Zeugnis von der*
 6 *Freiheit* (1987–1994) verdeutlichen das Gewicht theologischer Arbeit für die Intensivierung le-
 7 bendiger Kirchengemeinschaft und der damit verbundenen Lernprozesse.

8 **1.3.3 Kirchengemeinschaft wurde und wird in der GEKE als Gemeinschaft wachsender** 9 **Gestaltwerdung erfahren:**

10 24) Kirchengemeinschaft ist auf verlässliche Formen der Kommunikation und Organisation an-
 11 gewiesen. Im Laufe der 1990er Jahre wurde immer deutlicher, dass mit der anfangs intendierten
 12 institutionellen Schwäche der Leuenberger Kirchengemeinschaft Probleme auftauchten, für die
 13 eine angemessene Lösung gefunden werden musste. Es waren über die Lehrgespräche hinaus
 14 Arbeitsfelder zu erschließen, die auch eine stärkere Institutionalisierung erforderlich machten.
 15 Sie soll der wachsenden Gestaltwerdung der Gemeinschaft im Gottesdienst, im Lehren und in
 16 Zeugnis und Dienst Rechnung tragen.

17 25) Dem Ziel einer „Fortentwicklung der strukturellen und rechtlichen Gestalt der GEKE“ und der
 18 „Erhöhung der Transparenz und Effizienz ihrer Entscheidungsabläufe“ dienten eine Reihe von
 19 Maßnahmen, die von der Vollversammlung von Budapest (2006) angeregt (vgl. Schlussbericht
 20 *Freiheit verbindet*, Kap. 4) und bei der Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung von
 21 Florenz (2012) verwirklicht wurden. Es wurden klarere Regelungen für die Entsendung und
 22 Mandatierung der Delegierten und für die verbindlichere Gestaltung der Beteiligung der Kirchen
 23 eingeführt. In Budapest wurde ein Statut verabschiedet, durch das die Gemeinschaft den Cha-
 24 rakter eines eigenen Rechtssubjekts erhielt. Aus dem Exekutivausschuss wurde 2006 ein Rat,
 25 dessen dreiköpfiges Präsidium die GEKE nach außen vertritt.

26 26) Beratungsgremien wurden ins Leben gerufen, die den Rat und das Präsidium mit ihrer
 27 Kompetenz begleiten und Stellungnahmen zu aktuellen Problemen vorbereiten: der Fachkreis
 28 Ethik (seit 2007) und der Fachkreis Ökumene (seit 2009). Seit 2007 werden verstärkt Angehöri-
 29 ge der jüngeren Generation in die Arbeit der GEKE einbezogen.

30 27) Von Anfang an haben sich die Regionalgruppen in besonderer Verantwortung für Zeugnis
 31 und Dienst gesehen und die regionale Vernetzung der Kirchengemeinschaft mustergültig voran-
 32 getrieben. So sind grenzüberschreitende Foren und Konsultationsformen der theologisch, sozi-
 33 alethisch und diakonisch orientierten Zusammenarbeit entstanden und haben sich als wichtige

1 Kristallisationskerne des Zusammenwachsens und der Intensivierung von Kirchengemeinschaft
2 in einzelnen europäischen Regionen erwiesen.

3 28) Mit dem Dokument *Die Ausbildung zum ordinationsgebundenen Amt in der Gemeinschaft*
4 *evangelischer Kirchen in Europa* (2012) haben die GEKE-Kirchen ihr gemeinsames Verständnis
5 guter theologischer Ausbildung dargelegt und ein Ausbildungskonzept entwickelt, an dem sich
6 Kirchen, aber auch Fakultäten und Seminare orientieren können, um den Austausch von Pfarre-
7 rinnen und Pfarrern in der GEKE voranzubringen und auch auf diesem Weg ihren Zusammen-
8 halt zu vertiefen und die Kirchengemeinschaft zu stärken.

9 **1.3.4 Kirchengemeinschaft wurde und wird in der GEKE als Zeugnis- und Dienstge-** 10 **meinschaft im heutigen Europa erfahren:**

11 29) Der Konkordie ist das einmütige Zeugnis des Evangeliums ein wichtiges Anliegen. Daraus
12 erwächst die Befreiung und Verbindung der Kirchen zum Dienst. Der Dienst gilt als „Dienst der
13 Liebe dem Menschen mit seinen Nöten und sucht deren Ursachen zu beheben. Die Bemühung
14 um Gerechtigkeit und Frieden in der Welt verlangt von den Kirchen zunehmend die Übernahme
15 gemeinsamer Verantwortung.“ (vgl. LK 36) Bis zum Fall des Eisernen Vorhangs wurde die Leu-
16 enberger Kirchengemeinschaft, wie sie damals hieß, als Gemeinschaft erfahren, in der die Sys-
17 temgegensätze des geteilten Europas ihre die Menschen trennende Bedeutung verloren und
18 Geschwisterlichkeit unter dem Evangelium über Grenzen hinweg gelebt werden konnte.

19 30) Im Laufe der 1990er Jahre traten die gesamteuropäische Dimension und die Aufgabe, auf
20 der europäischen Ebene erkennbar zu werden, immer stärker in das Blickfeld. Die sich nach der
21 Überwindung der Teilung Europas eröffnenden neuen politischen und gesellschaftlichen Hand-
22 lungsfelder machten Europa und Europafragen zu einem zentralen Thema. Die Europäische
23 Evangelische Versammlung von Budapest (1992) appellierte an die evangelischen Kirchen Euro-
24 pas, ihre „Verantwortung für die Zukunft Europas gemeinsam wahr[z]unehmen“, und richtete da-
25 bei den Blick besonders auf die Leuenberger Kirchengemeinschaft. Programmatisch war die For-
26 derung der Vollversammlung von Belfast (2001), „die Stimme der evangelischen Kirchen in Eu-
27 ropa deutlicher hörbar“ werden zu lassen. Diese Forderung hat seitdem die Agenda der Leuen-
28 berger Kirchengemeinschaft bestimmt.

29 31) Die GEKE hat sich in den vergangenen Jahren immer wieder zu den Entwicklungen in Eu-
30ropa und zu seinen aktuellen Problemen geäußert, so mit einer Stellungnahme des Präsidiums
31 *Der Krise entgegentreten* zum EU-Gipfel 2011 in Brüssel, 2012 mit einem Wort der Vollver-
32sammlung zur gegenwärtigen Lage in Europa mit den akuten Problemen der Finanz-, Wirt-
33schafts- und Staatsschuldenkrise, 2014 mit einer Erklärung zur Europawahl, 2015 mit einer Er-

1 klärung zur Flüchtlingskrise *Shelter and welcome refugees*, 2017 mit einer Erklärung zum 60.
 2 Jahrestag der Römischen Verträge. Die GEKE-Kirchen beteiligen sich bewusst an den sozial-
 3 ethischen Fragen, die Europa bewegen, z.B. mit den Orientierungshilfen zu lebensverkürzenden
 4 Maßnahmen und zur Sorge um Sterbende *Leben hat seine Zeit* (2011) oder zu Fragen der Re-
 5 produktionsmedizin *Bevor ich dich im Mutterleib gebildet habe* (2017).

6 32) Im Jahr 2009 ist die GEKE in eine Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft evangelischer
 7 Diasporawerke in Europa (AGDE) eingetreten. Die Arbeitsgemeinschaft stellt eine Plattform zur
 8 Koordinierung gemeinsamer Hilfsaktionen dar. Die zum Teil langjährigen Partnerschaften, das
 9 Erfahrungswissen in den Hilfswerken und die Spenderbindung für die Anliegen von Gemein-
 10 deaufbau, Bildung und Diakonie bieten ein nicht zu unterschätzendes Kapital und die Basis für
 11 eine mögliche Erweiterung der Agenda der GEKE um die Förderung kirchlicher Solidaritätsar-
 12 beit, wodurch neben dem Zeugnis- nun auch der **Dienst**charakter der Kirchengemeinschaft ver-
 13 stärkt und gestaltet wird.

14 **1.4 Kirchengemeinschaft und Ökumene**

15 33) Die Verpflichtung zur Ökumene gehört untrennbar zur Kirchengemeinschaft. Indem die an
 16 der Konkordie beteiligten Kirchen unter sich Kirchengemeinschaft erklären und verwirklichen,
 17 „handeln sie aus der Verpflichtung heraus, der ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen
 18 Kirchen zu dienen. Sie verstehen eine solche Kirchengemeinschaft im europäischen Raum als
 19 einen Beitrag auf dieses Ziel hin“ (LK 46f).

20 34) Im Zusammenhang mit dem 20. Jahrestag der Verabschiedung der Leuenberger Konkordie
 21 wurden auch weitere evangelische Kirchen zur Unterzeichnung der Konkordie eingeladen. So
 22 traten 1993 die Europäisch-Festländische Brüderunität und die Tschechoslowakische Hussiti-
 23 sche Kirche der Kirchengemeinschaft bei. Von den seit Beginn schon an der Arbeit beteiligten
 24 lutherischen Kirchen Skandinaviens unterschrieb 1999 die Norwegische Kirche, 2001 die Evan-
 25 gelisch-Lutherische Kirche Dänemarks die Konkordie. Insbesondere die Norwegische Kirche
 26 unterstrich, dass sie zu diesem Schritt nicht zuletzt durch die ekklesiologische Klärung der Stu-
 27 die *Die Kirche Jesu Christi* veranlasst worden sei. 1997 kam es durch eine zusätzliche Erklä-
 28 rung zur Konkordie zum Beitritt der methodistischen Kirchen Europas, in der auch die besonde-
 29 ren methodistischen Anliegen berücksichtigt wurden (z. B. Heiligung, Dienstgemeinschaft).

30 35) Lutheraner und Reformierte kamen auch in anderen Kontinenten zu Erklärungen von Kir-
 31 chengemeinschaft. Sie vollzogen diesen Schritt mit ausdrücklicher Berufung auf die Leuenber-
 32 ger Konkordie. Die *Formula of Agreement* und die *Amman-Erklärung* (vgl. oben § 17) belegen
 33 als Erklärungen voller gegenseitiger Anerkennung die Bedeutung dieses Einheitsmodells über

1 den europäischen Raum hinaus. Zuvor hatten bereits Kirchen aus den La-Plata-Staaten Latein-
2 amerikas die Leuenberger Konkordie unterschrieben. Auch der weltweite internationale luther-
3 risch-reformierte Dialog beruft sich ausdrücklich auf die durch die Leuenberger Konkordie ent-
4 standene Kirchengemeinschaft. Der erste Budapest-Bericht (1988) empfiehlt allen Kirchen, die
5 historischen Lehrverurteilungen im Blick auf ihre heutige Bedeutung zu überprüfen, Kirchengemein-
6 schaft in Wort und Sakrament zu erklären und einen gemeinsamen Weg des Zeugnisses
7 und des Dienstes einzuschlagen. Der jüngste Bericht dieses Dialogs *Communion: On Being the*
8 *Church* (2014) vertieft das gemeinsame Verständnis der Kirche. Auch hier sind die Verbind-
9 dungslinien zur Studie *Die Kirche Jesu Christi* nicht zu übersehen.

10 36) Sowohl in Europa als auch in Nordamerika und Australien kam es in den vergangenen Jah-
11 ren zu Erklärungen von Kirchengemeinschaft mit anglikanischen Kirchen. Die Abkommen von
12 Meißen (1991) und Reuilly (2001) erklären Kirchengemeinschaft zwischen lutherischen, refor-
13 mierten und unierten Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unterzeichnet haben, mit der Kir-
14 che von England bzw. den anglikanischen Kirchen der britischen Inseln. Das zugrundeliegende
15 Einheitsverständnis und das sich daraus ergebende Einheitsmodell entsprechen den Leuenber-
16 ger Ansätzen. Auch wenn es am Ende nicht zur gemeinsamen Ausübung des Bischofsamtes
17 kommt, werden über die erklärte Gemeinschaft in Wort und Sakrament die verschiedenen Ämter
18 der Kirchen gegenseitig anerkannt. Im Dialog zwischen Lutheranern und Anglikanern kam es
19 1994 zur *Porvoo-Erklärung* zwischen den britischen Anglikanern und den lutherischen Kirchen
20 Skandinaviens und des Baltikums, darunter auch Kirchen der Leuenberger Kirchengemein-
21 schaft. Obwohl diese im Unterschied zur Leuenberger Konkordie zu einer gemeinsamen Aus-
22 übung des Bischofsamtes und so zu einer weiteren Sichtbarkeit der Einheit vorstießen, steht
23 doch auch hier das Einheitsmodell und seine Gestaltwerdung in enger Verbindung zu dem, was
24 in der Leuenberger Kirchengemeinschaft verwirklicht wurde. Ähnliches gilt für die lutherisch-
25 anglikanischen Erklärungen, die in anderen Kontinenten dem Porvooer Ansatz folgten, wie die
26 Erklärung *Called to common Mission* zwischen lutherischen und episkopalen Kirchen in den
27 USA (1999), die *Waterloo Erklärung* zwischen den entsprechenden Kirchen in Kanada (2001)
28 sowie der australische Prozess *A Common Ground*.

29 37) Mit anderen europäischen Kirchen, die sich auf die Reformation beziehen, kam es zu deutli-
30 chen Annäherungen. Der 1993 mit der Europäischen Baptistischen Föderation begonnene Dia-
31 log führte 2004 zu einem Dialogergebnis, welches beachtliche Fortschritte im Verständnis von
32 Taufe und Kirche belegt. 2010 wurde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, die den
33 Ausbau der bisherigen Kontakte und Beteiligungen an der gegenseitigen Arbeit vorsieht.

1 38) Aber auch das Verhältnis zu den anderen christlichen Konfessionen hat sich belebt. Durch
 2 die Studie *Die Kirche Jesu Christi* wurden neue ökumenische Gesprächsprozesse angestoßen.
 3 Sie sind vornehmlich der Ekklesiologie gewidmet. Von 2002 bis 2008 wurde ein entsprechender
 4 Dialog mit den orthodoxen Kirchen in der KEK geführt. Er führte zur Empfehlung von Vereinba-
 5 rungen zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe. 2013 wurde das offizielle Gespräch mit Ver-
 6 tretern der römisch-katholischen Kirche zu Fragen des Verständnisses von Kirche und Kirchen-
 7 gemeinschaft aufgenommen. Diese Entwicklungen zeigen, dass die auf der Leuenberger Kon-
 8 kordie fußende Kirchengemeinschaft der evangelischen Kirchen in Europa heute als ein eigen-
 9 ständiger ökumenischer Partner wahrgenommen wird.

10 **2 THEOLOGISCHE GRUNDLAGEN**

11 **2.1 Die Kirche als Leib Christi und Gemeinschaft der Heiligen**

12 39) Kirche ist ihrem Wesen nach Leib Christi (1 Kor 12,12f. 27). In der Gemeinschaft mit Jesus
 13 Christus gewinnen Menschen Gemeinschaft mit Gott und untereinander. Die biblische Rede
 14 vom Leib Christi macht deutlich, dass es die Kirche nur in der Gemeinschaft mit Christus als
 15 ihrem Haupt gibt (vgl. Eph 4,15f; Kol 1,18) und dass sie entsprechend auch „den Grund ihrer
 16 Einheit nicht in sich selbst besitzt, sondern in Christus als ihrem im Geist gegenwärtigen und
 17 wirkenden Herrn“ (KJC I. 2.1).

18 40) Obwohl die Leuenberger Konkordie keine Lehre von der Kirche entfaltet, markiert sie doch
 19 den Grund und Kerngedanken ihrer impliziten Ekklesiologie, indem sie betont: „Die Kirche ist
 20 allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündi-
 21 gung und in den Sakramenten sammelt und sendet.“ (LK 2; vgl. LK 13) Die Gemeinschaft der
 22 Kirche wird gestiftet und lebt in der Verkündigung des Evangeliums und der Feier der Sakra-
 23 mente.

24 41) In der Studie *Die Kirche Jesu Christi* wird entfaltet, was in der LK angedeutet ist: Kirche ist in
 25 der Gemeinschaft mit Jesus Christus als dem Haupt der Kirche Gemeinschaft an den Heilsga-
 26 ben (*communio [rerum] sanctorum*) und so die Gemeinschaft der Heiligen (*communio [homi-*
 27 *num] sanctorum*) (vgl. KJC I. 1.3). Sie ist dies in der Kraft des Geistes Gottes, der als Leben
 28 spendender Geist nicht vereinzelt, sondern Menschen mit Gott in Jesus Christus und unterei-
 29 nander vereint.

30 42) Die Kirche verdankt ihr Sein mithin dem Wirken des dreieinigen Gottes, der als Vater durch
 31 den Sohn im Geist seinen Geschöpfen ihr Sein liebevoll gewährt und erhält, durch sein Wort die
 32 Entfremdung des Menschen in der Menschwerdung des Sohnes und der Sammlung der Kirche

1 überwindet und so neue Gemeinschaft im Geist der Freiheit eröffnet (vgl. KJC I. 1.1 und I. 1.4).
 2 Diese Sicht teilt die GEKE mit der weltweiten Ökumene: „Diese erlösende Tätigkeit der Heiligen
 3 Dreieinigkeit ist wesentlich für ein angemessenes Verständnis der Kirche.“ (*Die Kirche: Auf dem*
 4 *Weg zu einer gemeinsamen Vision*, Studie der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung
 5 Nr. 214, Genf 2013, § 3). In diesem Sinne ist die Kirche Christus- und Geistgemeinschaft.

6 **2.2 Gemeinschaft in Wort und Sakrament**

7 43) Im Evangelium von Jesus Christus schenkt Gott seine bedingungslose Gnade und sagt Ge-
 8 rechtigkeit allein im Glauben zu. Auf diese Weise gewährt er neue Gemeinschaft mit sich selbst
 9 und befreit den Menschen aus der Situation der Entfremdung und des Widerspruchs gegen Gott
 10 zu einem neuen Leben und „setzt in mitten der Welt den Anfang einer neuen Menschheit“ (LK
 11 10). Im reformatorischen Verständnis des Evangeliums als Rechtfertigung allein aus Glauben
 12 ohne Werke ist die versöhnende und befreiende Kraft des Evangeliums neu zur Geltung ge-
 13 bracht worden. Hierin besteht die bleibende Übereinstimmung der Reformatoren, an die die
 14 Leuenberger Konkordie anschließt und die den Ausgangspunkt für die Überwindung der kir-
 15 chentrennenden Lehrunterschiede zwischen den reformatorischen Kirchen bildet.

16 44) Durch die rechte Predigt des Evangeliums und die stiftungsgemäße Feier der Sakramente,
 17 Taufe und Abendmahl, werden Menschen in die Gemeinschaft mit Christus geführt und zur Kir-
 18 che als Gemeinschaft der Heiligen/Glaubenden versammelt. Das Neue Testament spricht hier
 19 von der *koinonia* der Glaubenden, die zugleich *koinonia* mit ihrem Herrn ist (1. Kor 10,16f; vgl.
 20 Apg 2,42). Nur in der Gemeinschaft dieser in Christus geschenkten Heilsgaben ist die Kirche
 21 *Kirche Jesu Christi*. Entsprechend wird in LK 2 im Anschluss an CA VII betont, dass die Über-
 22 einstimmung im Verständnis des Evangeliums und der Feier der Sakramente die notwendige,
 23 aber auch hinreichende Bedingung für die Einheit der Kirche ist.

24 45) Der biblische Begriff *koinonia* (Gemeinschaft) hat zentrale Bedeutung bekommen in der
 25 ökumenischen Suche nach einem gemeinsamen Verstehen des Lebens und der Einheit der
 26 Kirche (vgl. Kommission für Glauben und Kirchenverfassung: *Die Kirche: Auf dem Weg zu einer*
 27 *gemeinsamen Vision*, § 13). Kirche als Leib Christi ist Gemeinschaft (*communio*) in und durch
 28 die Teilhabe an den Heilsgaben der Verkündigung, der Taufe und des Herrenmahls. Durch die-
 29 se gelangt nicht nur der einzelne zur Gemeinschaft mit Gott in Christus. Vielmehr werden durch
 30 die Heilsgaben *zugleich* die Teilhabenden untereinander zur Gemeinschaft verbunden. Im
 31 Glauben an Christus vertrauen die Glaubenden nicht nur darauf, dass Christus ihnen je einzeln
 32 Gemeinschaft gewährt, sie wissen zugleich, dass die Gemeinschaft auch allen anderen Men-

1 schen gilt, die an Christus glauben. Im Glauben an Christus, der für alle gestorben ist, werden
2 die Anderen darum zu Nächsten.

3 46) In der ökumenischen Bewegung hat sich in der deutschen Sprache der Begriff „Kirchenge-
4 meinschaft“ durchgesetzt, um das lateinische Wort *communio* wiederzugeben. So ist er in die
5 ursprünglich auf Deutsch verfasste Leuenberger Konkordie eingegangen. Dabei ist zu beachten,
6 dass die deutsche Sprache nur über den Begriff Gemeinschaft verfügt, um sowohl *communio*
7 als auch *communitas* wiederzugeben. „Kirchengemeinschaft“ legt das Gewicht auf die *commu-*
8 *nio* und die dadurch ausgesagte ekklesiale Qualität. Die französische Sprache unterscheidet
9 zwischen *communauté* und *communion*, die englische zwischen *fellowship*, *community* und
10 (*ecclesial*) *communion*. Seit der Leuenberger Konkordie wurde in den französischen Texten der
11 GEKE der Begriff „*communion ecclésiale*“ als Äquivalent für „Kirchengemeinschaft“ benutzt, in
12 den englischen Texten aber der Begriff „church fellowship“. So wurde auch die Leuenberger
13 Kirchengemeinschaft als Leuenberg Church Fellowship bezeichnet. In anderen ökumenischen
14 Texten, sowohl in innerprotestantischen als auch interkonfessionellen Dialogen, hat sich dage-
15 gen der Begriff „*communion*“ (manchmal „*ecclesial communion*“, manchmal „*church communi-*
16 *on*“) durchgesetzt. Um Missverständnisse zu vermeiden und einen Einklang mit dem internatio-
17 nalen ökumenischen Sprachgebrauch herzustellen, sollte künftig der Begriff „church communi-
18 on“ bevorzugt werden.

19 47) Die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums ist nach evangelischer Auffassung
20 konstitutiv sowohl für die Gemeinschaft der Kirche als auch für die Gemeinschaft der Kirchen
21 (vgl. LK 6–12). Nach reformatorischer Einsicht geschieht die Rechtfertigung *sola gratia*, *sola*
22 *fide*, *solo Christo* und *solo verbo*. Auf der Basis der Erkenntnis des gemeinsamen Verständnis-
23 ses des Evangeliums konnten in der Leuenberger Konkordie die kirchentrennenden Lehrdiffe-
24 renzen im Sakramentsverständnis, in der Christologie und der Prädestinationslehre in Konsens-
25 aussagen überwunden werden (vgl. LK 13–28). Gerade darin bewährt sich die fundamentale
26 Bedeutung der Rechtfertigungslehre.

27 **2.3 Bekenntnis, Lehre und Leben**

28 48) Die Übereinstimmung im Glauben an das Evangelium wird in der Rechtfertigungslehre ex-
29 pliziert (vgl. LK 8). Die Gemeinschaft im Glauben entsteht jedoch nicht durch Lehraussagen,
30 sondern durch die gottesdienstliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, in
31 der sich Jesus Christus in der Kraft des Geistes Gottes selbst vergegenwärtigt. Auch wenn die
32 Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums nicht durch Lehraussagen geschaffen wird,
33 bedarf sie doch der lehrmäßigen Entfaltung und Vergewisserung.

1 49) In der GEKE wird die Vielfalt der Bekenntnistraditionen der beteiligten Kirchen als Reichtum
2 verstanden. In den Bekenntnisschriften der Reformationszeit sind die reformatorischen Einsich-
3 ten in den jeweiligen regionalen Kontexten und Problemkonstellationen konkret artikuliert wor-
4 den. Sie sind Teil der Formierung der reformatorischen Kirchen, die wiederum in ihrer individuel-
5 len Geschichte die Providenz Gottes erkennen. Die Referenz auf die jeweiligen unterschiedli-
6 chen Bekenntnisschriften wird in der Leuenberger Konkordie als Bekenntnis des gleichen Glau-
7 bens anerkannt und daher nicht als Hindernis kirchlicher Gemeinschaft gesehen. Dies wurde
8 durch die bisherigen Lehrgespräche bestätigt. Nicht die Übereinstimmung in einzelnen Be-
9 kenntnisformulierungen, sondern die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums ist
10 konstitutiv für die Gemeinschaft in Wort und Sakrament.

11 50) Der besondere Charakter der GEKE als Gemeinschaft von Kirchen verschiedenen Bekennt-
12 nisstandes basiert zum einen auf der Einsicht, dass die reformatorischen Bekenntnisse im Ver-
13 ständnis der im Evangelium zugesagten Rechtfertigung allein aus Glauben übereinstimmen und
14 dies je nach Ort und Zeit auf verschiedene Weise zum Ausdruck bringen. Zum anderen basiert
15 sie auf der in der Leuenberger Konkordie erreichten Überwindung der kirchentrennenden Lehr-
16 unterschiede in Bezug auf die Sakramente, die Christologie und die Prädestinationslehre. So-
17 lange einzelne Differenzen in Lehraussagen die Übereinstimmung im Verständnis des Evange-
18 liums nicht in Frage stellen, ist die Verschiedenheit im Bekenntnisstand der Kirchen kein Hin-
19 dernis für die Gemeinschaft, sondern Ausdruck einer legitimen Vielfalt.

20 51) Für die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft ist es wesentlich, dass die Übereinstim-
21 mung im Verständnis des Evangeliums im Kontext aktueller Herausforderungen und in Ausei-
22 nandersetzung mit den einzelnen Bekenntnistraditionen beständig vertieft und vergewissert wird
23 (vgl. LK 37f). Dem dienen die Lehrgespräche als Teil des Prozesses, in dem die Kirchengemein-
24 schaft zwischen konfessionsverschiedenen Kirchen verwirklicht wird.

25 52) Verbunden mit der Anerkennung verschiedener Bekenntnisbindungen und ihrer unterschied-
26 lichen Gewichtung werden in der GEKE zudem unterschiedliche Gestaltungsformen in allen
27 Bereichen des kirchlichen Lebens anerkannt. Das setzt jedoch voraus, dass die Gestaltung und
28 Organisation einer Kirche ihrem Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sak-
29 rament und damit dem Inhalt des Evangeliums selbst entsprechen (vgl. LK 12). Deshalb gehö-
30 ren der Austausch über die Gestaltungsformen und die kritische theologische Reflexion zur
31 Verwirklichung und Vertiefung von Kirchengemeinschaft.

1 2.4 Herrenmahlsgemeinschaft und Kirchengemeinschaft

2 53) In der Feier des Herrenmahls kommt die Gemeinschaft der Glaubenden mit Christus und
 3 untereinander in prägnanter Weise sinnlich erfahrbar zum Ausdruck. In ihr vergegenwärtigt und
 4 schenkt sich der gekreuzigte und auferstandene Christus selbst und vergewissert die Feiernden
 5 seiner Gemeinschaft. Die Verheißung der Gegenwart Jesu Christi gilt allen, die sich an den ver-
 6 schiedensten Orten im Glauben um den Tisch des Herrn versammeln. In jeder Feier des Her-
 7 renmahls sind die Feiernden mit allen anderen christlichen Gemeinden, denen sich Jesus Chris-
 8 tus in der Mahlfeier vergegenwärtigt hat, vergegenwärtigt und vergegenwärtigen wird, verbun-
 9 den.

10 Das bedeutet für die GEKE-Kirchen, dass nicht die Einladung aller Getauften zur gemeinsamen Feier,
 11 sondern vielmehr die Einschränkung und Begrenzung solcher Gemeinschaft der Rechenschaft gegen-
 12 über dem einladenden Christus als dem Herrn der Kirche und gegenüber all denen, denen Gemeinschaft
 13 verweigert wird, bedarf.

14 54) Die Verbundenheit mit der gesamten Christenheit ist wesentlich für die Feier des Herren-
 15 mahls als Mahl der Gemeinschaft.

16 Vgl. dazu Kommission für Glauben und Kirchenverfassung: *Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemein-*
 17 *samen Vision*, § 22: "Die Kirche ist *katholisch* wegen der überreichen Güte Gottes, ‚welcher will, dass
 18 allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen‘ (1.Tim 2,4). Durch die
 19 lebenspendende Kraft Gottes überwindet die Kirche in ihrer Sendung alle Schranken und verkündet allen
 20 Völkern das Evangelium. Dort, wo das ganze Geheimnis Christi anwesend ist, da ist auch die katholische
 21 Kirche (vgl. Ignatius von Antiochien, *Brief an die Smyrnäer*, 6), wie etwa in der Feier der Eucharistie. Die
 22 wesensmäßige Katholizität der Kirche wird untergraben, wenn kulturelle und andere Unterschiede sich zu
 23 einer Spaltung entwickeln können. Christen sind dazu berufen, alles zu beseitigen, was die Verkörperung
 24 dieser Fülle von Wahrheit und Leben, die der Kirche kraft des Heiligen Geistes gewährt wurde, behin-
 25 dert."

26 In der Feier des Herrenmahls kommen Katholizität und Einheit der Kirche in besonderer Weise
 27 zur Darstellung. Kirchengemeinschaft und Herrenmahlsgemeinschaft bedingen sich gegenseitig.

28 55) Die Kirche Jesu Christi existiert in der Gemeinschaft von Gemeinschaften. Die überregiona-
 29 le Verbundenheit der Kirchen in der Christusgemeinschaft, die im Herrenmahl zum Ausdruck
 30 kommt, kann nicht als etwas Zusätzliches zur örtlichen bzw. regionalen Gemeinschaft einer Kir-
 31 che gedacht werden. In der Christusgemeinschaft, die durch das Evangelium in der Kraft des
 32 Geistes vermittelt wird, werden faktisch nicht nur einzelne zur örtlichen Kirchengemeinschaft,
 33 sondern auch Kirchen auf regionaler und überregionaler Ebene untereinander verbunden.

1 56) Wenn die Kirchen der GEKE untereinander Kirchengemeinschaft erklären, dann wollen sie
 2 erkennbar zum Ausdruck bringen, dass sie als Kirche Jesu Christi in der Gemeinschaft von
 3 Gemeinschaften existieren. Auch wenn es sich bei ihnen um rechtlich selbständige Kirchen
 4 handelt, haben sie Anteil an und sind eine Gestalt der einen Kirche Jesu Christi. Kirchengemeinschaft ist „Tatzeugnis von der in Christus geglaubten Einheit der Kirche“ (so im „Leuenberg-Bericht“: *Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung. Bericht der lutherisch-reformierten*
 5 *Gespräche in Leuenberg [Schweiz] 1969/70*, in: E. Schieffer, Von Schauenburg nach Leuenberg, 1983, A61). Indem die GEKE die Einheit der Kirche als in Christus gegeben bezeugt, be-
 6 kundet sie indirekt ihren Charakter als eine in und durch Christus als Haupt geeinte Gemein-
 7 schaft von Gemeinschaften und ist darin eine Kirche (vgl. § 81f.)

11 57) Die Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi entscheidet sich an der reinen Predigt und der
 12 stiftungsgemäßen Feier der Sakramente. An diesen Kennzeichen lässt sich die eine, heilige,
 13 katholische und apostolische und darin die wahre Kirche Jesu Christi erkennen (vgl. KJC I. 2.3).
 14 Die Leitungsstrukturen und Organisationsformen kirchlichen Lebens müssen diesen Kennzei-
 15 chen entsprechen und dürfen sie nicht verdunkeln. Für Kirchengemeinschaft als Gemeinschaft
 16 von Gemeinschaften ist es von entscheidender Bedeutung, die Gestaltung von Zeugnis und
 17 Dienst der Kirche im Austausch untereinander zu bedenken und zu prüfen und sich Rechen-
 18 schaft darüber abzulegen, warum welche Strukturen und Gestaltungsformen der lokalen
 19 und/oder regionalen Gemeinschaft zu dienen vermögen. Die „geistliche Gemeinschaft drängt zu
 20 größtmöglicher Gemeinsamkeit im innerkirchlichen Leben und im Zeugnis und Dienst an der
 21 Welt. Sie verpflichtet dazu, alles aus dem Weg zu räumen, was das mit der Kirchengemein-
 22 schaft gegebene Tatzeugnis verdunkelt“ (Leuenberg-Bericht, in: Schieffer, A61).

23 **2.5 Kirche und Kirchengemeinschaft als Ausdruck des Rechtfertigungs-** 24 **geschehens**

25 58) Gottes schöpferische Verheißung der Rechtfertigung allein aus Glauben durch Christus be-
 26 gründet und eröffnet das rechte Verhältnis des Menschen zu Gott und zugleich die wahre Ge-
 27 meinschaft der Menschen untereinander, das Leben in der Heiligung. Die Kirche als Gemein-
 28 schaft der Heiligen gründet in diesem rechtfertigenden Handeln Gottes und ist zugleich Teil
 29 desselben, indem sie mit der Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament beauftragt ist.
 30 Ohne die Rechtfertigung durch Gott gibt es kein Heil für den Menschen. Deshalb gehört die Kir-
 31 che zu den Schritten, die Gott mit der Menschheit zur Verwirklichung des Heils geht. Darin be-
 32 steht das Wahrheitsmoment des vielfach missbrauchten Satzes „extra ecclesiam nulla salus“.

1 59) Nach evangelischem Verständnis ist die sich zum Gottesdienst versammelnde Gemeinde
2 die elementare Verwirklichungsform der Kirche. Doch wie sich jede Ortskirche dem rechtferti-
3 genden Handeln des dreieinigen Gottes verdankt, so verdanken sich auch Kirchen in der Ge-
4 meinschaft ihrer Ortskirchen und ebenso Kirchengemeinschaften von verschiedenen Kirchen
5 diesem Geschehen der Heilsmitteilung.

6 60) Jede Ortsgemeinde, jede Kirche und Kirchengemeinschaft trägt in Zeugnis und Dienst Ver-
7 antwortung für die Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität der Kirche. Nach reformatori-
8 schem Verständnis kommt solche Verantwortung nicht nur der Kirchenleitung bzw. den Amts-
9 trägern, sondern der *tota ecclesia* und damit allen Gliedern der Kirche auf je ihre Weise zu. Was
10 in der Ortsgemeinde und einer institutionell verfassten Kirche gilt, gilt auch für eine Kirchengemeinschaft.
11 Die Verantwortung für die Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität kommt
12 allen Gliedern und Kirchen der *communio* zu und bleibt stets deren Aufgabe. Demgemäß be-
13 schreibt die Kirchenstudie in ihrer Erklärung der Eigenschaften der geglaubten Kirche die aus
14 dem Bekenntnis derselben jeweils resultierenden Aufgaben (vgl. KJC I, 2.3). Sie macht auf die-
15 se Weise deutlich, dass es zur Sendung der Kirche gehört, das im Handeln des dreieinigen Got-
16 tes gegründete Wesen der Kirche in der Welt erfahrbar werden zu lassen.

17 61) Um solche Verantwortung im Dienst der Einheit der Gemeinschaft zu gestalten, sind ver-
18 bindliche Formen des Austauschs, der Urteilsbildung und Abstimmung wichtig. Nur so lässt sich
19 auch dafür Sorge tragen, dass sich die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums im
20 Umgang mit Fragen der Kirchenleitung und Ethik bewähren kann und nicht an diesen Heraus-
21 forderungen zerbricht.

22 Zu den brisantesten Fragen, die Kirchen und Kirchengemeinschaften weltweit beschäftigen und vielfach
23 vor Zerreißproben stellen, gehören gegenwärtig zum einen das Thema der Ordination von Frauen, zum
24 anderen die Bewertung und rechtliche Stellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im allge-
25 meinen und bei Amtsträgerinnen und Amtsträgern im Besonderen. In den Differenzen zeigt sich, wie un-
26 terschiedlich die Treue zum Evangelium ausgelegt wird. Dahinter verbergen sich nicht zuletzt un-
27 terschiedliche Einschätzungen der Entwicklungen zur Moderne und unterschiedliche Formen der Bibelher-
28 meneutik. Entscheidender Ausgangspunkt für die gemeinsame Reflexion muss auch hier das Rechtferti-
29 gungsgeschehen sein.

30 62) Die Rechtfertigung allein aus Glauben, die allein im Wirken des dreieinigen Gottes gründet,
31 schenkt Einsicht in die Liebe Gottes, öffnet Menschen für die Gemeinschaft mit Christus und
32 befreit sie so zur Gottes- und Nächstenliebe. Liebe ermöglicht die Anerkennung des Anderen
33 und das Leben mit Differenzen. Konstitutiv für das Sein und Bleiben in der Christusgemeinschaft
34 ist es, Gottes Rechtfertigungshandeln und die darin manifeste Liebe als Grund und Maßstab für
35 Zeugnis und Dienst anzusehen und nicht eigenmächtig andere Maßstäbe setzen zu wollen.

1 Was für den einzelnen gilt, gilt auch für die Kirchen: Maßgaben für die Gestaltung kirchlichen
 2 Zusammenlebens sind darauf zu befragen, ob sie dem im Evangelium offenbaren Gemein-
 3 schaftswillen Gottes entsprechen und von dem Willen geleitet sind, Gemeinschaft durch Ver-
 4 lässlichkeit und im kreativen Umgang mit Differenzen zu wahren.

5 63) Wenn die Kirche als *communio sanctorum* und mithin auch die Gemeinschaft von Kirchen in
 6 einer Kirchengemeinschaft durch das rechtfertigende, heiligende und einende Handeln des
 7 dreieinigen Gottes begründet wird, so bedarf nicht die Stärkung und Wahrung der Gemein-
 8 schaft, sondern das Abrücken von derselben der Rechenschaft. Die Einsicht, dass zur wahren
 9 Einheit der Kirche die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und der stiftungsge-
 10 mäßigen Feier der Sakramente ausreichend ist (*satis est*), verpflichtet zur Bewahrung und Vertie-
 11 fung der Gemeinschaft. Dies gilt nicht nur dann, wenn Konflikte in Auslegungsfragen entstehen,
 12 sondern auch dann, wenn unklar ist, ob Differenzen etwa in ethischen Fragen die Übereinstim-
 13 mung im Evangelium gefährden bzw. in Frage stellen. Das *satis est* ist nicht als Diskursbegren-
 14 zungsformel zu lesen. Vielmehr gilt umgekehrt, dass gerade aufgrund der fundamentalen Be-
 15 deutung der Übereinstimmung im Evangelium alles zu tun ist, um auch im Konfliktfall an der
 16 Gemeinschaft festzuhalten und an den offenen Fragen weiterzuarbeiten. Darin und nicht in der
 17 Absage gegenüber der Gemeinschaft realisiert sich die Treue zum Evangelium und damit die
 18 Apostolizität der Kirche.

19 64) In der Studie *Die Kirche Jesu Christi* explizieren die Kirchen in der GEKE gemeinsam ihr
 20 Verständnis der Kirche und die Bedeutung des Amtes für das Kirchesein der Kirche. Die Aufga-
 21 be, das Wesen der Kirche in Zeugnis und Dienst erfahrbar werden zu lassen, legt es nahe, die
 22 bereits vorhandenen Strukturen für diese Aufgabe in Gestalt der Vollversammlung, des Rates,
 23 der Beratungsgremien, der Lehrgespräche, der Kontakte und Zusammenarbeit auf Gemeinde-
 24 ebene weiterzuentwickeln.

25 **3 HERAUSFORDERUNGEN: Verbindlichkeit – Rezeption –** 26 **Katholizität**

27 65) Die Begriffe *Verbindlichkeit*, *Rezeption* und *Katholizität* fassen die Herausforderungen zu-
 28 sammen, vor welchen die GEKE heute steht. Es geht um die Stärkung und Vertiefung der Ge-
 29 meinschaft reformatorischer Kirchen in Europa, um die Verwirklichung der in der GEKE erklär-
 30 ten, gelebten und angestrebten Einheit der Kirche Jesu Christi und auch um die Glaubwürdigkeit
 31 dieses Einheitsmodells.

1 3.1 Verbindlichkeit

2 66) Die Behauptung, dass die Leuenberger Konkordie verbindlich sei, hat nur dann ihren wahren Sinn, wenn gleichzeitig verdeutlicht wird, wie die Leuenberger Konkordie oder was in der
3 Leuenberger Konkordie verbindlich ist. Verbindlich ist die Erklärung von Kirchengemeinschaft
4 zwischen bisher getrennten Traditionen, die sich nun in ihrem Anderssein als wahrer Ausdruck
5 der einen Kirche Jesu Christi anerkennen und dies dadurch ausdrücken, dass sie einander
6 Kanzel- und Sakramentsgemeinschaft gewähren, und so gemeinsam Kirche sind.¹

8 67) Diese Verbindlichkeit wird in der Leuenberger Konkordie selbst ausgeführt, indem sie drei
9 Schritte eng miteinander verknüpft. Die drei Elemente sind folgende: a) das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, b) die Feststellung des Nichtzutreffens der historischen Lehrverurteilungen im Blick auf den heutigen Partner und c) die gegenseitige Anerkennung als wahrer Ausdruck der Kirche Jesu Christi. So kommt es zur Erklärung der Kirchengemeinschaft, die ihren
10 Ausdruck in der gemeinsamen Feier von Wort und Sakrament und der sich daraus ergebenden
11 gegenseitigen Anerkennung der Ämter findet. Verbindlich sind nicht a), b) und c) als solche,
12 sondern das Zusammenspiel und die in der Konkordie vorgeschlagene Artikulation dieser drei
13 Dimensionen. Durch ihre Zustimmung hat jede Synode (bzw. die ihr entsprechende kirchenleitende Instanz) der Signatarkirchen der Artikulation dieser drei Elemente zugestimmt. Sie hat die
14 Konkordie und die aus ihr hervorgegangene GEKE für verbindlich erklärt und sich somit für ein
15 besonderes ökumenisches Einheitsmodell entschieden. Dieses Einheitsmodell, das heute häufig als „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ beschrieben wird, wurde auf ähnliche Weise in
16 anderen ökumenischen Prozessen aufgenommen.

¹ Hier steht in der englischen (und französischen) Übersetzung eine Fußnote zum deutschen Wort „Verbindlichkeit“: This German term conveys the obligatory character (the authority) of an agreement, of a mutual engagement, in this case of a declaration of communion. It is a matter of the new bond, which now exists between the partners, a bond of trust which goes beyond the solely formal or juridical dimension. The Latin obligare – from the verb ligare (to bind) – and the ensuing notion of obligation cannot be conveyed in English or in French, where these notions have another meaning today. The original meaning is only found in rare expressions, sometimes from another age, such as noblesse oblige. One could certainly talk of “authority” to express this new reality so long as we remember that the root of “authority” is on the one hand “author” but even more the Latin verb augere: to grow. One could speak of “mutual accountability”, but this does not express the full meaning of the term “Verbindlichkeit”. We use in consequence this German word and sometimes “authority” to take account of this reality. This is a provisional solution. It is preferable to find an adequate English term. Perhaps the phrase “loyalty obligation”, as described in John Kleinig's book "On loyalty and loyalties: the contours of a problematic virtue" (OUP 2014), pp. 193 ff, may be applicable.

1 68) Das Gleiche gilt auch im Blick auf die Verbindlichkeit der anderen Erklärungen von Kirchen-
 2 gemeinschaft der Signatarkirchen der Leuenberger Konkordie mit den Methodisten oder einzel-
 3 ner GEKE-Kirchen mit den Anglikanern.

4 69) Die besondere Verbindlichkeit, die die Leuenberger Konkordie beansprucht und die 1973
 5 ein Novum darstellte, wird nicht immer gesehen. Gewiss würde man heute einiges anders for-
 6 mulieren als damals. Die Leuenberger Konkordie ist auch keine neue Bekenntnisschrift (vgl. LK
 7 37). Nicht die einzelnen Formulierungen sind als solche unbedingt verbindlich. Die Konkordie
 8 erhebt auch keineswegs einen Anspruch auf Vollständigkeit. Selbst das dargelegte rechte Ver-
 9 ständnis des Evangeliums erhält seine Verbindlichkeit im Zusammenspiel mit den anderen Ele-
 10 menten: dem Nichtzutreffen der Lehrverurteilungen und der Anerkennung des Kircheseins der
 11 anderen Tradition in ihrem Anderssein. Die Artikulation und das Zusammenspiel der drei ge-
 12 nannten Elemente sollten auch heute als das Zentrale und das Verbindliche im Mittelpunkt ste-
 13 hen.

14 Es heißt nicht ohne Grund: „Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes“ erklären einander Kirchengemein-
 15 schaft (LK 29, 37). Pointiert formuliert: Kirchengemeinschaft ist nach reformatorischem Verständnis
 16 stets auch Bekenntnisgemeinschaft, Gemeinschaft im Bekennen. Doch ist Bekenntnisgemeinschaft nicht
 17 identisch mit der Bindung an im Wortlaut identische Bekenntnisschriften. Die Bindung gewisser Teilneh-
 18 mer an andere Bekenntnisschriften verbietet nicht die gemeinsame *confessio* in ihrer vollen Dimension
 19 als *leiturgia*, *martyria* und *diakonia* (s. das Lehrgesprächsergebnis *Schrift, Bekenntnis, Kirche*). In der
 20 Bindung an verschiedene Bekenntnisstände ist die GEKE Bekenntnisgemeinschaft. Das ist die Konse-
 21 quenz der von der Konkordie beanspruchten Verbindlichkeit.

22 70) Wenn die Verbindlichkeit der Leuenberger Konkordie darin besteht, dass „Kirchen verschie-
 23 denen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des
 24 Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst
 25 große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben“ (LK 29), dann muss es ei-
 26 nen Ort geben, wo diese Verbindlichkeit verifizierbar ist. Andernfalls wäre diese Gemeinschaft
 27 nicht erfahrbar. Die Konkordie weiß darum. Von ihr ausgehend haben sich für die GEKE fünf
 28 Orte der Verifikation ergeben: a) Gemeinschaft im Gottesdienst, b) Gemeinschaft im Lehren
 29 durch theologische Weiterarbeit, c) Gemeinschaft wachsender Gestaltwerdung, d) Gemein-
 30 schaft des Zeugnisses und Dienstes im heutigen Europa, e) Gemeinschaft in ökumenischer
 31 Verantwortung (s.o. 1.3). Diese fünf stehen im Dienste der Verbindlichkeit und sind die Orte, wo
 32 sie sich ausdrückt und verifiziert werden kann. Dies wird in anderen Erklärungen von Kirchen-
 33 gemeinschaft ähnlich formuliert.

34 71) Besonderes Gewicht legt die Konkordie auf die theologische Weiterarbeit. Dabei handelt es
 35 sich nicht um das Bemühen um die Erarbeitung einer gemeinsamen Bekenntnisschrift, sondern

1 um die stete Verifikation der Grundverbindlichkeit, die in der gemeinsamen Feier von Wort und
2 Sakrament zum Ausdruck kommt. Theologische Fragen, alte wie neue, in denen die verschie-
3 denen Traditionen verschieden denken, müssen kontinuierlich bearbeitet werden, damit keine
4 von ihnen kirchentrennend werde und so die Verbindlichkeit der Konkordie aufhebe. Unter-
5 schiede gehören zur Kirchengemeinschaft. Nicht der Unterschied als solcher muss überwunden
6 werden, sondern sein potentiell kirchentrennender Charakter. Kriterium für die Legitimität eines
7 Unterschiedes ist die Feststellung, ob dieser die Gemeinschaft in Wort und Sakrament aufheben
8 kann oder nicht. Dies gilt grundsätzlich für jede einzelne dogmatische oder ethische Frage. Die-
9 se müssen an der Grundverbindlichkeit der Konkordie verifiziert werden. Damit wird das ge-
10 meinsame Verständnis des Evangeliums weiter vertieft, am Zeugnis der Schrift geprüft und ak-
11 tualisiert (vgl. LK 38). Wer hier einen Minimalkonsens vermutet, übersieht, dass die Verbindlich-
12 keit der Erklärung von Kirchengemeinschaft Konsequenzen für jeden Bereich der Theologie und
13 des Lebens der Kirche hat. Auch die Fähigkeit, dieses Modell für die gesamte Ökumene frucht-
14 bar werden zu lassen, wird als Ort der Verifikation der Verbindlichkeit verstanden.

15 72) Dieses Verständnis der Verbindlichkeit basiert auf der Übernahme von Grundentscheidun-
16 gen der Reformation in die Ökumene.

17 73) Das Beispiel des Bezugs auf die Schrift verdeutlicht dies. Dass die Schrift verbindlich ist und
18 Autorität hat, wird allgemein behauptet. Entscheidend jedoch ist die Frage, *wie* und *weshalb* sie
19 verbindlich ist. Die klassische reformatorische Antwort lautet: Sie ist verbindlich, insofern und
20 weil sie das Evangelium bezeugt – das Handeln Gottes *pro nobis*, das in Menschwerdung,
21 Kreuz und Auferstehung Jesu Christi geschehen ist. Nicht der Buchstabe der Schrift, sondern
22 das in ihr zur Sprache kommende Evangelium ist verbindlich. Ähnliches gilt auch von den Be-
23 kenntnisschriften, die nicht als juridischer Text verbindlich sind, sondern deshalb, weil sie als
24 *norma normata* den Rahmen angeben, in welchem die *norma normans*, das Evangelium, in ei-
25 ner neuen Situation uneingeschränkt zur Geltung gebracht werden soll. Von daher werden un-
26 sere einzelnen Kirchen gestaltet und strukturiert. Das Verfahren der Konkordie und ihr Anspruch
27 auf Verbindlichkeit stehen in direkter Analogie zu diesen Grundentscheidungen unserer Kirchen.

28 Mit der Verbindlichkeit von Referenztexten haben nicht wenige Kirchen Probleme. Die Verbindlichkeit der
29 Schrift wird gewiss überall betont. *Wie* diese aber ausgelegt wird, ist vielerorts umstritten. Dies gilt erst
30 recht im Blick auf die Verbindlichkeit des Bekenntnisses und der Bekenntnisschriften. Diese werden oft
31 als historische Texte betrachtet, deren Verbindlichkeit abgelaufen ist. Vor diesem Hintergrund lassen sich
32 vermutlich manche derzeitige Schwierigkeiten erklären, nicht zuletzt jene, zu gemeinsamer verbindlicher
33 Lehrentwicklung zu gelangen. So führt die Frage nach der Verbindlichkeit der Leuenberger Konkordie
34 direkt zu ungelösten Fragen innerhalb der einzelnen Kirchen. Die ökumenische Arbeit erweist sich als

1 unbestechlicher Spiegel der internen Probleme unserer einzelnen Kirchen und wirkt als ein starker Im-
2 puls, der die Diskussion über Bedeutung und Rolle der Verbindlichkeit von Referenztexten voranbringt.

3 74) Wachsende Verbindlichkeit ist das Werk des Heiligen Geistes und zugleich Ausdruck
4 menschlichen Wirkens und Wollens. Sie verwirklicht sich nicht von einem Tag auf den anderen.
5 Die Geschichte der Aufnahme der Leuenberger Konkordie in den einzelnen Kirchen ist der bes-
6 te Beleg für eine wachsende Verbindlichkeit. Ein anfangs oft umstrittener Text hat im Laufe der
7 Zeit eine heute weithin unumstrittene Verbindlichkeit erlangt. Die geschenkte und erklärte Ge-
8 meinschaft verpflichtet. Man hat sich gemeinsam auf den Weg gemacht. Es entstand eine ver-
9 bindliche Tradition, welche die Kirchen zu einem neuen Bewusstsein geführt hat und aus wel-
10 cher die Kirchen schöpfen.

11 **3.2 Rezeption**

12 75) Rezeption ist ein Prozess, in welchem eine Kirche oder eine kirchliche Tradition sich eine
13 Wahrheit aneignet, die sie sich nicht selbst gegeben hat, die sie jedoch anerkennt und als Glau-
14 bensformulierung übernimmt. Rezeption unterscheidet sich vom Akt des Gehorsams, in dem ein
15 Untergebener seinen Willen und seinen Wandel nach den legitimen Vorschriften eines Vorge-
16 setzten aus Respekt vor dessen Autorität ausrichtet. Rezeption setzt die freie Beurteilung und
17 Zustimmung derer voraus, die zur Rezeption aufgefordert sind. In solch einem Prozess befinden
18 sich die Kirchen der GEKE.

19 76) Rezeption kann sich nicht auf den formalen Akt der Zustimmung beschränken. Erst die
20 geistliche Annahme, die Übernahme des zu Rezipierenden in das geistliche Leben der Gemein-
21 schaft, gibt dem zu Rezipierenden seine eigentliche Autorität. Ökumenisch formuliert: Es geht
22 nicht bloß um Information oder nur um Begutachtung eines Dialogergebnisses. So kann z.B. die
23 Rezeption eines Lehrgesprächsergebnisses sich nicht darauf beschränken, dass einzelne Sy-
24 noden diesen Ergebnissen formal zustimmen. In der Rezeption schafft der theologisch verbind-
25 liche Konsens eine neue Qualität der Gemeinschaft zwischen Traditionen, die sich getrennt ha-
26 ben oder zumindest fremd geworden sind, obwohl sie sich gleichzeitig auf das Evangelium be-
27 riefen. Es ist das Werk des Heiligen Geistes, dass einige Ergebnisse sich mit der Zeit durchset-
28 zen, zu Referenztexten werden und dadurch Verbindlichkeit erlangen (z. B. die Studie *Die Kir-*
29 *che Jesu Christi*).

30 77) Solch ein ökumenischer Rezeptionsvorgang kann durchaus mit solchen Vorgängen der Kir-
31 chengeschichte, in der lokale Kirchen überlokale auf Synoden und Konzilien beschlossene Aus-
32 sagen rezipiert haben, verglichen werden. Erst die Rezeption vor Ort verleiht einem Konzilsbe-
33 schluss seine konkrete Autorität. Hinzu kommt, dass Lehrentscheidungen – z.B. diejenigen der

1 ersten Konzilien – immer beides gewesen sind: sowohl Ausgangspunkt als auch Zielpunkt der
2 Rezeption. Dies gilt auch für die Ökumene, wo es oft das zu rezipieren gilt, was vor Ort schon
3 längere Zeit Wirklichkeit ist.

4 78) Es gibt entscheidende Unterschiede zwischen der Rezeption von Konzilsbeschlüssen durch
5 die örtlichen Kirchen (wie z.B. bei den Glaubensbekenntnissen der ersten Jahrhunderte) und
6 der ökumenischen Rezeption, wie sie in der GEKE geschieht. Die Kirchen der GEKE rezipieren
7 die gegenseitige Anerkennung einer anderen Gemeinschaft in ihrem Anderssein. Eine kirchliche
8 Tradition in ihrem Anderssein als Ausdruck der wahren Kirche anzuerkennen, ist ein ungewöhn-
9 licher Vorgang. Eine solche Rezeption ist jedoch ökumenisch entscheidend und ist die positive
10 Herausforderung, welcher sich die Kirchen der GEKE stellen. Sie steht täglich vor neuen Aufga-
11 ben, die man nicht nur durch Rückgriff auf analoge Situationen in der Geschichte lösen kann.
12 Sie verlangen nach Kreativität und brauchen auch ihre Zeit. Im Bereich der GEKE sind auf die-
13 sem Wege viel mehr Schritte getan worden, als oft vermutet wird.

14 Eine solche Rezeption umfasst eine Reform der eigenen Tradition, eine Überprüfung oder gar Modifizie-
15 rung „meiner“ Überzeugungen, sowie eine andere Einschätzung der „Wahrheit“ einer anderen Tradition,
16 die „meine“ Kirche nunmehr als legitimen Ausdruck der einen Kirche Jesu Christi versteht.

17 79) In einem solchen Vorgehen ereignet sich wahre Versöhnung. Die gegenseitige Anerken-
18 nung öffnet den Weg für ein tatsächlich gemeinsames Leben – zu einer wahrhaftigen Gemein-
19 schaft legitim unterschiedlicher Kirchen an einem Ort. So liegt in der Formel „Einheit in versöhn-
20 ter Verschiedenheit“ ein besonderes Gewicht auf dem Aspekt der Versöhnung.

21 80) Rezeption verlangt eine besondere Offenheit für Konziliarität. In der GEKE vollzieht sie sich
22 im Zusammenspiel zwischen Entscheiden der Vollversammlung und dem *sensus fidelium* der
23 beteiligten Kirchen. Hier fällt den einzelnen Synoden und Kirchenleitungen eine besondere Ver-
24 antwortung zu. Sie haben bereits durch die Erklärung der Kirchengemeinschaft einen entschei-
25 denden Schritt getan. Doch damit ist die Sache nur eingeleitet. Nun gilt es, auch im Leben der
26 einzelnen Kirchen und der Arbeit ihrer Synoden diese Kirchengemeinschaft zu verwirklichen.
27 Die Leuenberger Konkordie unterscheidet bewusst zwischen Erklärung und Verwirklichung; die-
28 se Unterscheidung strukturiert ihren gesamten Text.

29 Es hat gewiss nie ein GEKE-Konzil gegeben. Jedoch ist durch den Beschluss der Synoden oder der
30 ihnen entsprechenden Instanzen, Kirchengemeinschaft zu erklären und zu verwirklichen, die Situation der
31 Kirchen der GEKE nicht mehr präkonziliar wie in den meisten anderen zwischenkirchlichen ökumenischen
32 Dialogen. Die Situation der GEKE ist konziliar, auch ohne eine gemeinsame Synode.

1 3.3 Katholizität

2 81) Da Gottes Heil der ganzen Welt gilt, ist die von ihm gestiftete Kirche eine allumfassende
 3 (katholische) Gemeinschaft. An ihr haben die Glaubenden aufgrund ihrer Taufe schon immer
 4 teil. Katholizität ist neben der Einheit, der Heiligkeit und der Apostolizität ein Wesensmerkmal
 5 der Kirche Jesu Christi. Die eine Kirche beruht auf der Verheißung einer alle Menschen umfas-
 6 senden Gemeinschaft. Katholizität bedeutet grenzüberschreitendes gemeinsames Kirchesein
 7 über alle konfessionellen, ethnischen, sprachlichen, nationalen Grenzen hinweg (vgl. Gal 3,28).
 8 Erst das Bewusstsein der Katholizität verleiht allen ökumenischen Bemühungen ihren Sinn.

9 82) Katholizität ist extensive Einheit. Die Leuenberger Konkordie ist sich dessen bewusst und
 10 bringt das dadurch zum Ausdruck, dass die verwirklichte Kirchengemeinschaft „der ökumeni-
 11 schen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen dienen“ will (LK 46). Diese Verpflichtung wurde
 12 von den Signatarkirchen wahrgenommen und in die Tat umgesetzt, zunächst im Dialog mit den
 13 methodistischen Kirchen und der Erweiterung der Gemeinschaft von der Leuenberger Gemein-
 14 schaft zur GEKE. Ein weiterer Schritt war der Dialog vieler Kirchen der GEKE mit den Anglika-
 15 nern, der vielerorts Kirchengemeinschaft zur Folge hatte. Die GEKE bemüht sich auch um die-
 16 ses katholische Einheitsverständnis im Dialog mit den baptistischen Kirchen, mit der römisch-
 17 katholischen Kirche und mit den orthodoxen Kirchen. Das Bemühen um Katholizität ist umso
 18 dringlicher, als in vielen Ländern neue geistliche Bewegungen, meist mit pfingstlerischem oder
 19 evangelikalem Hintergrund (neo-pentecostals und neo-evangelicals), entstanden sind und ent-
 20 stehen und bis in die Kirchen der GEKE hineinreichen.

21 83) Katholizität muss durch die GEKE auch *ad intra* wahrgenommen werden. Durch die Erklä-
 22 rung der Kirchengemeinschaft sind wichtige Dimensionen der Katholizität bereits gegeben und
 23 verwirklicht. Sie müssen aber vertieft und befestigt und in Richtung einer gelebten Konziliarität
 24 weiterentwickelt werden. Einheit ist intensive Katholizität. Fortschritte in der Verwirklichung der
 25 Kirchengemeinschaft müssen durch ein wachsendes Bewusstsein für die Katholizität und ihre
 26 Umsetzung in jeder einzelnen Mitgliedskirche der GEKE begleitet werden.

27 84) Katholizität ist für die GEKE-Kirchen eine theologische Herausforderung. Ihr Einheitsmodell
 28 ist auch im Blick auf die Gestaltung von Katholizität ein Novum. Vieles ist in den vergangenen
 29 Jahrzehnten geschehen. Es bedarf jedoch der theologischen Vertiefung:

30 a) Traditionell wird in vielen Kirchen die Katholizität durch die Ausübung des Bischofsamtes und
 31 der daraus sich ergebenden Bischofssynoden gewährleistet. Die Kirchen der GEKE betonen,
 32 dass das Leitungsamt der Kirchen personal, kollegial und gemeinschaftlich (s. KJC I. 2.5.1.1)
 33 ausgeübt wird. Dabei kommt der synodalen Leitung eine besondere Bedeutung zu, auch in den

1 Kirchen, die das personale Bischofsamt schätzen. Insofern stellt sich die Frage nach synodalen
2 Strukturen auch auf der Ebene der gesamten GEKE.

3 b) Um ihre Einheit zu bewahren, geben sich Kirchen eine Kirchenordnung. Diese beschreibt und
4 ordnet primär die gegenseitige geistliche Verpflichtung in den verschiedenen Bereichen des
5 kirchlichen Lebens vor Ort und unterscheidet sich von bloß administrativen Regelungen. Wenn
6 die reformierte Tradition von Anfang an eine „Disziplin“ entwickelt hat, so war damit keineswegs
7 eine bürokratische Verwaltung gemeint, sondern eine geistliche Disziplin, eine kirchliche Ord-
8 nung, auf deren Grundlage die Amtsträger sich so bei ihrer Ordination verpflichten, wie sie es
9 auch gegenüber den Glaubensbekenntnissen tun. Für die GEKE stellt sich die Frage, ob nicht
10 Ansätze einer gemeinsamen Kirchenordnung notwendig sind, um die Katholizität der GEKE *ad*
11 *intra* zu fördern.

12 Eine Kirchenordnung gehört nicht zum *esse*, sondern zum *bene esse* der Kirche. Sie ist also nicht in glei-
13 chem Maße notwendig wie das evangeliumsgemäß gefeierte Wort und Sakrament. Doch auch das *bene*
14 *esse* ist von den Kirchen sorgfältig zu beachten. Das Fehlen einer Verfassung oder Disziplin (im refor-
15 mierten Sinne des Wortes), d.h. einer geistlichen Ordnung, führt nicht selten zu einem Übermaß an büro-
16 kratischen Regelungen.

17 85) Katholizität innerhalb der GEKE begegnet auch konkreten „nicht-lehrmäßigen“ Schwierigkei-
18 ten, die es zu überwinden gilt:

19 a) Eine erste Schwierigkeit resultiert aus der Sorge einzelner Kirchen, ihre Selbständigkeit zu
20 verlieren. Die Leuenberger Konkordie betont die rechtliche Eigenständigkeit der einzelnen Kir-
21 chen und wehrt sich ausdrücklich gegen jede Form einer Vereinheitlichung, die auf Kosten der
22 lebendigen Vielfalt der einzelnen Kirchen gehen würde (vgl. LK 43, 45). Es gilt, die andere Kir-
23 che in ihrem Anderssein als legitimen Ausdruck der wahren Kirche Jesu Christi anzuerkennen
24 (siehe 3.2). Dies meint jedoch nicht selbstbezogenen Partikularismus, in welchem jede einzelne
25 Kirche sich selbst genügt, sei es auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene. Gemeinschaft
26 verpflichtet und verändert die bisherige Weise, vor Ort Kirche zu sein.

27 b) Eine zweite Schwierigkeit erwächst aus der Gefahr der Ermüdung und der Gewöhnung. Man
28 gibt sich zufrieden mit dem bereits Erreichten. Nach Zeiten der Antagonismen kam es nun zu
29 einem freundlichen Miteinander, und die Versuchung ist groß, sich damit zu begnügen. Dies
30 entspricht nicht dem Verständnis der Kirchengemeinschaft der GEKE. Allerdings wird der GEKE
31 nicht immer ohne Grund von anderen Kirchen vorgeworfen, dass ihr Modell auf Stillstand und
32 Beibehaltung der bisherigen Situation hinauslaufe.

33 c) Eine dritte Schwierigkeit gelebter Katholizität innerhalb der GEKE hängt damit zusammen,
34 dass Synoden und Kirchenleitungen mancher ihrer Kirchen bei ihren Beschlüssen die gesamte

1 Kirchengemeinschaft der GEKE und die daraus erwachsenden Verbindlichkeiten und Verpflich-
2 tung zur Konziliarität zu wenig berücksichtigen.

3 86) An der Fähigkeit zu einer entschieden gelebten Katholizität *ad intra* entscheiden sich die
4 ökumenische Plausibilität des Einheitsmodells der GEKE und ihre Fähigkeit, dieses Einheitsmo-
5 dell in das Gespräch mit anderen christlichen Kirchen einzubringen.

6 **4 Empfehlungen und Konkretionen**

7 87) In den Teilen I und II dieser Studie wurde verdeutlicht, dass die in der GEKE geschenkte
8 und verwirklichte Einheit in der *Gottesdienstgemeinschaft* gelebt und erfahren wird. Die beteilig-
9 ten Kirchen erklären Kirchengemeinschaft und gewähren einander Kanzel- und Abendmahls-
10 gemeinschaft (LK 33f). Damit ist nach ihrer Überzeugung die Einheit der Kirche Jesus Christi
11 gegeben. Sie ist Gabe Gottes an bisher getrennte Kirchen, die nun gemeinsam in der Welt
12 Zeugnis ablegen und sich zum gemeinsamen Dienst verpflichten.

13 88) Teil III der Studie nennt die derzeitigen Herausforderungen und bezieht diese auf die aktuel-
14 le Situation der GEKE. Verbindlichkeit, Rezeption und Katholizität erhalten dann ihre wahre Be-
15 deutung, wenn sie zur *Sichtbarkeit* der erklärten und verwirklichten Gemeinschaft beitragen.
16 Diese Gemeinschaft nimmt hier und heute konkrete Gestalt an. Nur als sichtbare Kirchengemein-
17 schaft ist das in der GEKE gelebte Einheitsmodell auch im Dialog mit anderen nicht zur
18 GEKE gehörenden Kirchen glaubwürdig.

19 89) Im abschließenden Teil IV muss es nun darum gehen, konkrete Empfehlungen auszuspre-
20 chen, damit die GEKE ihren Auftrag im Dienste der einen Kirche Jesu Christi besser wahrneh-
21 men kann. Dies geschieht, indem die in Teil I ausgeführten Dimensionen der Kirchengemein-
22 schaft erneut aufgegriffen werden.

23 **4.1 Kirchengemeinschaft als Gottesdienstgemeinschaft**

24 **4.1.1 Gottesdienstgemeinschaft und Katholizität**

25 90) Wenn Gottesdienstgemeinschaft Ausdruck der in der GEKE sichtbar verwirklichten Einheit
26 ist, dann gilt es das Bewusstsein zu stärken und deutlich zu bekennen, dass die Kirchen der
27 GEKE gemeinsam Kirche sind (s.o. § 56).

28 91) Dieses Bewusstsein, gemeinsam Kirche zu sein, und nicht nur ein Bund oder eine Förderati-
29 on von Kirchen, bedeutet keineswegs Vereinheitlichung. Es kann nicht darum gehen, eine einzi-
30 ge Gestalt des Kircheseins oder gar eine einzige überregionale oder übernationale Kirchen-
31 struktur zu befürworten. Die Kirchen der GEKE sind und bleiben Kirchen verschiedenen Be-

1 kenntnisstandes (LK 29). Jede spricht ihre Sprache, hat ihre geschichtliche Gestalt, ihre beson-
2 deren Traditionen und eigenen konfessionellen Prägungen, ihre verschiedenen theologischen
3 Akzente, ihre eigenen kirchlichen Strukturen. An einigen Orten hat dies gewiss dazu geführt,
4 dass sich in den letzten Jahren einige GEKE-Kirchen zu einer Unionskirche zusammenge-
5 schlossen haben; an anderen steht dies nicht auf der Tagesordnung. Dies kann nur vor Ort ent-
6 schieden werden.

7 92) Es kann nicht darum gehen, Unterschiede zu überwinden, nur weil es Unterschiede sind. Es
8 geht darum, den Charakter der Unterschiede zu verändern. Kirchentrennende Divergenzen
9 müssen zu Ausdrücken des legitim unterschiedlichen Reichtums werden. Die Verfasser der LK
10 haben dies im Blick auf die historischen Lehrverurteilungen geleistet. Dies muss auch weiterhin
11 geschehen, damit kein Unterschied die Gottesdienstgemeinschaft aufs Neue in Frage stellt.

12 93) Als Gottesdienstgemeinschaft ist die GEKE Bekenntnisgemeinschaft. Dass Kirchen ver-
13 schiedenen Bekenntnisstandes sich zur Kirchengemeinschaft erklären, bedeutet einerseits,
14 dass die Verschiedenheit in ethischen, gesellschaftlichen und politischen Haltungen zur Kir-
15 chengemeinschaft gehört. Das eine Evangelium führt in verschiedenen Situationen auch zu un-
16 terschiedlichen Haltungen. Doch geht es hier nicht um die Verschiedenheit um der Verschie-
17 denheit willen. „Die Leuenberger Konkordie enthält die Verpflichtung der Signatarkirchen, sich
18 bei unterschiedlichem Bekenntnisstand auf einen gemeinsamen »Bekenntnisweg« zu begeben.
19 Insofern ist die Konkordie »Weg-Weisung« an die Kirchen der GEKE, den Weg gemeinsamen
20 aktuellen Bekennens zu gehen“. (*Schrift, Bekenntnis Kirche*, Ende von Teil 7). Die Gottes-
21 dienstgemeinschaft kann nicht losgelöst werden vom gemeinsamen Bekennen, das stets Maß-
22 stab für die Legitimität der Unterschiede auf diesem Bekenntnisweg ist (siehe 3.1.4).

23 94) Gottesdienstgemeinschaft bedeutet, dass die GEKE *katholische* Kirche ist. Da wo in Wahr-
24 heit Wort und Sakrament gefeiert werden, ist die *eine katholische* Kirche Jesu Christi präsent.
25 Katholizität bedeutet, dass jede Gottesdienst feiernde Gemeinde ganz Kirche ist, ohne zu bean-
26 spruchen, die ganze Kirche zu sein. Es ist auch reformatorische Überzeugung, dass eine Got-
27 tesdienstgemeinde dann katholische Kirche ist, wenn sie über ihre eigenen örtlichen und zeitli-
28 chen Grenzen hinweg mit der gesamten Kirche verbunden ist. Auch wenn sie der Lokalkirche
29 eine größere Autonomie gaben, als dies im Mittelalter der Fall war, haben die reformatorischen
30 Kirchenordnungen eine Entwicklung zum Kongregationalismus nicht befürwortet. Die hier und
31 heute feiernde Gemeinde ist, von ihrem Wesen her, mit allen anderen lokalen Gemeinden ver-
32 eint. Ethnische, nationale und sonstige Grenzen werden gesprengt. Die katholische Kirche
33 reicht auch über die Zeiten hinaus und bindet die hier und heute feiernde Gemeinde in die
34 Christenheit aller Zeiten ein, ausgehend von der Gemeinschaft der Kirche der ersten Jahrhun-

1 derte. So versteht auch die Reformation die katholische Kirche nicht als Additionsergebnis von
2 lokalen zum Gottesdienst versammelten Gemeinden, sondern als die *una catholica ecclesia*, die
3 in den einzelnen Gemeinden erfahrbar wird.

4 95) Es bleibt die ständige Aufgabe der GEKE, das gemeinsame Kirchesein der lokalen Gemein-
5 de mit dem der überlokalen Kirche zum Ausdruck zu bringen. In diesem Dienst stehen Vollver-
6 sammlung, Rat und Geschäftsstelle sowie alle anderen Arbeitsbereiche der GEKE. Die Darstel-
7 lung des gemeinsamen Kircheseins bedarf einer besseren Sichtbarkeit. Damit wird Neuland
8 betreten, auch wenn es in der Kirchengeschichte in anderen Kontexten einige Hinweise auf die
9 Verbundenheit selbständiger Kirchen gibt, wie z.B. die auf die altkirchliche Tradition zurückge-
10 führte Tradition der Autokephalie.

11 96) In diesem Sinne ist das Verständnis der Einheit als Gottesdienstgemeinschaft das herme-
12 neutische Prinzip aller Arbeit innerhalb der GEKE. Aus ihr ergeben sich und an ihr entscheiden
13 sich die Gemeinschaft im Lehren, die Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst, die Gemeinschaft in
14 wachsender Gestaltwerdung und die Gemeinschaft zugunsten der weltweiten Ökumene. Als
15 gelebte Gottesdienstgemeinschaft ist die GEKE *eine* Kirche in versöhnter Verschiedenheit. Es
16 ist entscheidend und sollte selbstverständlich werden, dass die GEKE-Kirchen sich gemeinsam
17 als *eine* Kirche verstehen und dies auch deutlich sagen und zum Ausdruck bringen.

18 **4.1.2 Die gemeinsame Feier von Wort und Sakrament**

19 97) Die Erklärung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zielt darauf, dass es auch in der
20 Tat zu gemeinsamen Gottesdienstfeiern kommt. Gemeinsame Gottesdienste sind seit Jahren
21 selbstverständlich bei überregionalen und internationalen Treffen der GEKE-Kirchen (Vollver-
22 sammlungen, internationale Konsultationen, Treffen von Regionalgruppen usw.). Entscheidend
23 ist, dass dies auch in Ländern und Regionen geschieht, wo verschiedene GEKE-Kirchen an
24 einem Ort vorhanden sind. Die Erklärung von Kirchengemeinschaft trägt der Partikularität jeder
25 einzelnen Kirche Rechnung. Jedoch muss sie über eine friedliche Koexistenz vor Ort hinausrei-
26 chen.

27 98) Gemeinsames gottesdienstliches Leben bedarf der Pflege und Förderung in Liturgie und
28 Liedgut. Vieles wurde in den vergangenen Jahren erreicht, s. 1.3.1. Das Erreichte gilt es zu
29 pflegen und auszubauen.

30 Im Konsultationsprozess zu dieser Studie sind dazu verschiedene Anregungen gegeben worden:

31 Zu herausragenden Anlässen sollen gemeinsame Wort- und Abendmahlsgottesdienste der GEKE-
32 Kirchen gefeiert werden

1 Dem Leuenberg-Sonntag Mitte März und seiner Gestaltung sollte mehr Aufmerksamkeit gewidmet wer-
2 den, etwa durch Kanzeltausch, Einladung von Predigern/Predigerinnen anderer GEKE-Kirchen, Begeg-
3 nung mit benachbarten GEKE-Gemeinden.

4 Neue Gottesdienstformen, die auch die jüngere Generation ansprechen, sollten mit einbezogen oder ent-
5 wickelt werden. Die GEKE sollte sich für neues Liedgut und neue liturgische Elemente öffnen, die Men-
6 schen über den Kreis der traditionellen Gottesdienstbesucher hinaus ansprechen.

7 Die GEKE sollte die Kirchenmusik stärker in den Fokus nehmen und Kontakt zur Europäischen Konferenz
8 für Evangelische Kirchenmusik herstellen.

9 99) Die Erfahrung von Gottesdienstgemeinschaft weist über die bestehende Kirchengemein-
10 schaft hinaus. Dabei gilt es, auch neue Herausforderungen zu erkennen und sich ihnen zu stel-
11 len. In mehreren Ländern Europas entstehen neue Gemeinden, die oft mit den lutherischen,
12 reformierten, unierten und methodistischen Traditionen eng verwandt sind, sich bewusst auf
13 diese Traditionen berufen, aber kaum Kontakt zu GEKE-Kirchen pflegen. Es handelt sich häufig
14 um neue ethnische, meist auf Migration zurückgehende Gemeinden und um (neo)pentekostale
15 Gruppen. Die Verschiedenheit zu ihnen wird vor allem in der Spiritualität und in den
16 Frömmigkeits- und Gottesdienstformen erfahren, kann gleichwohl auch auf theologischen
17 Grundentscheidungen beruhen.

18 100) Da nach dem Verständnis der GEKE Kirchengemeinschaft auf der Gottesdienstgemein-
19 schaft beruht, gehört es auch zum ökumenischen Auftrag der GEKE, zu gemeinsamen Gottes-
20 dienstfeiern auch mit Kirchen außerhalb der GEKE zu ermutigen, z.B. in der Tradition des öku-
21 menischen „Gebets für eine Stadt“. Von der Erfahrung solcher Gottesdienste können neue Im-
22 pulse zur Aufnahme von theologischen Dialogen ausgehen, die letztendlich zu einer Erweite-
23 rung der Kirchengemeinschaft führen könnten.

24 101) Von Begegnungen z.B. mit pfingstlich geprägten Kirchen und Migrantengemeinden können
25 Impulse für die Spiritualität aufgenommen werden. Gleichzeitig könnte diesen Kirchen die hilf-
26 reiche Rolle institutioneller Formen und Chancen theologischer Reflexion nähergebracht wer-
27 den.

28 102) Gemeinschaft im Gottesdienst schließt die gegenseitige Anerkennung der Ämter mit ein,
29 insbesondere der Ordination zum besonderen Amt des Dienstes an Wort und Sakrament (vgl.
30 LK 33). Die Anerkennung der Ordination ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Möglichkeit
31 der Anstellung in jeder Kirche. Die in jeder Kirche „geltenden Bestimmungen für die Anstellung
32 im Pfarramt, die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes und die Ordnungen des Gemeindele-
33 bens [gilt es] nicht zu beeinträchtigen“ (LK 43). Bemühungen um gegenseitige Anerkennung der
34 Ausbildung, insbesondere für das Pfarramt, sind im Gange.

- 1 Im Konsultationsprozess zu dieser Studie sind dazu folgende Anregungen gegeben worden:
- 2 GEKE-Themen und -dokumente müssen eine stärkere Rolle bei der Ausbildung zum Pfarramt spielen.
- 3 Studierende sollten ermutigt werden, Studienteile (z.B. Auslandsstudiensemester) an Ausbildungsstätten
- 4 anderer GEKE-Kirchen zu absolvieren. Teile des Gemeindevikariats sollten auch im Ausland in anderen
- 5 GEKE-Kirchen absolviert werden können. In den Ordinationsformeln sollte auch die Kirchengemeinschaft
- 6 der GEKE-aufgenommen werden; an den Ordinationen sollten nach Möglichkeit auch Geistliche aus an-
- 7 deren GEKE-Kirchen beteiligt werden.
- 8 Weiterhin wurde vorgeschlagen: ein gemeinsames europäisches Kolleg für die Fortbildung der Pfarrerin-
- 9 nen und Pfarrer, die Förderung des befristeten Austauschs von Pfarrerinnen und Pfarrern zwischen GE-
- 10 KE-Kirchen in Europa, ökumenische Visitationen mit GEKE-Partnerkirchen zur Gewinnung neuer Einsich-
- 11 ten.

12 **4.2 Kirchengemeinschaft als Gemeinschaft im Lehren**

13 103) Mit der Leuenberger Konkordie sind die Signatarkirchen die Verpflichtung zur theologi-

14 schen Weiterarbeit eingegangen und haben damit einen ertragreichen Weg beschritten, der zu

15 den Merkmalen ihrer Kirchengemeinschaft gehört. Dieser Weg muss beharrlich fortgesetzt wer-

16 den.

17 104) Die bisherigen Arbeitsschritte haben sich bewährt: Vom Rat der GEKE autorisierte Projekt-

18 und Arbeitsgruppen erarbeiten auf der Basis des von ihnen begonnenen Lehrgesprächs einen

19 ersten Beratungsentwurf, den der Rat den Mitgliedskirchen zur Stellungnahme zuleitet. Auf der

20 Basis dieser Stellungnahmen überarbeitet dann die jeweilige Projekt- oder Arbeitsgruppe den

21 Text, der der Vollversammlung zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegt

22 wird. Nach Annahme des endgültigen Textes durch die Vollversammlung geht das Ergebnis des

23 Lehrgesprächs an die einzelnen Kirchen zur Rezeption und gegebenenfalls Umsetzung.

24 105) In der Vergangenheit ist die Rezeption der von der Vollversammlung beschlossenen Texte

25 sehr unterschiedlich verlaufen. Es hat Texte gegeben, die eine beachtliche Breiten- und Tiefen-

26 wirkung erreichen konnten. Es gab aber auch Texte, die trotz ihrer erheblichen Relevanz nicht

27 über die Fachgremien hinaus wirkten. In vielen Fällen stand dahinter ein Kommunikationsprob-

28 lem: Es wurde oft zu wenig für die Bekanntmachung und Verbreitung der Lehrgesprächsergeb-

29 nisse gesorgt. Mehr als bisher sollten sich die Mitgliedskirchen der GEKE für geeignete Kom-

30 munikationsformen der Lehrgesprächsergebnisse engagieren. Auch in der theologischen Aus-

31 bildung müssen diese stärker als bisher berücksichtigt werden.

32 106) Die Lehrgesprächsergebnisse widerspiegeln jeweils einen bestimmten Stand des theologi-

33 schen Diskurses. In nicht wenigen Fällen hat sich dieser Diskurs weiterentwickelt, und es sind

34 neue Einsichten und neue Fragestellungen entstanden. Von daher legt es sich nahe, frühere

1 Lehrgesprächsergebnisse zu aktualisieren, sie im Horizont weiterentwickelter theologischer Er-
2 kenntnis und neuer Probleme weiterzuschreiben oder ein komplettes Remake aufzulegen.

3 107) In Zukunft sollten die Themen für Lehrgespräche verstärkt von den Mitgliedskirchen der
4 GEKE vorgeschlagen und über den Rat der GEKE in Auftrag gegeben werden können. Neben
5 den Lehrgesprächen sollte es bei Bedarf auch die Möglichkeit zu gutachtlichen Stellungnahmen
6 durch eigens dafür gebildete Projektgruppen geben.

7 108) Folgende Themen bedürfen in den kommenden Jahren der besonderen Aufmerksamkeit:

8 - Kirche und Politik (in Fortführung der Lehrgespräche zu Königsherrschaft Christi und Zwei-
9 Reiche-Lehre und „Kirche und Gesellschaft“, vgl. LK 39), unter Berücksichtigung der aktuellen
10 Probleme in Europa (z. B. Populismus, Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit).

11 - Ethische Differenzen und Kirchengemeinschaft (legitime Verschiedenheit oder kirchentrennen-
12 de Divergenz).

13 - Christlicher Glaube und Islam in den Kontexten des heutigen Europas sowie weitere Heraus-
14 forderungen in der Begegnung mit anderen Religionen.

15 - Gemeindeaufbau und neue Gestalten des Kirche-Seins.

16 - Religiöse Sozialisation und Katechese in der Familie.

17 - Taufe und Taufpraxis (in Fortführung der Lehrgespräche zur Taufpraxis, vgl. LK 39, und in
18 Aufnahme der Gespräche mit Kirchen aus der täuferischen Tradition).

19 - Voraussetzungen für die Teilnahme am Abendmahl.

20 - Ordination von Frauen (in Weiterführung des Lehrgesprächs Amt, Ordination, Episkope, § 58-
21 60).

22 - Konfirmation und konfirmierendes Handeln.

23 Die beiden ersten Themen sollten Priorität haben.

24 **4.3 Kirchengemeinschaft als Gemeinschaft wachsender Gestaltwerdung**

25 109) Für die Kirchengemeinschaft der GEKE ist es wesentlich, die Gemeinschaft im Gottes-
26 dienst, im Lehren, in Zeugnis und Dienst und in ökumenischer Verantwortung zu verwirklichen
27 und den Zusammenhalt der Kirchen zu stärken. Dafür ist es wichtig, auch die Strukturen zu
28 stärken, in denen die Kirchengemeinschaft verbindlich gelebt und gestaltet wird.

29 110) Infolge der Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie und der Herausbildung der GEKE
30 kam es in vielen Kirchen zu neuen Gestaltungen ihres Lebens als reformatorische Kirchen. In

1 einigen Ländern (z. B. Niederlande, Deutschland, Frankreich) kam es zu Kirchenvereinigungen
2 oder zumindest Kirchenbünden, in welchen Kirchen unterschiedlichen Bekenntnisstandes ge-
3 meinsam ihren Auftrag wahrnehmen. In manchen Regionen entstanden beachtliche Modelle
4 grenzüberschreitender Kooperation, wie z.B. am Oberrhein.

5 111) Um die Kirchengemeinschaft der GEKE als Ganze zu stärken, ist über neue Wege und
6 Formen nachzudenken, die dazu beitragen, die Verbindlichkeit der Kirchengemeinschaft und
7 das Leben der einzelnen Kirchen *als* Mitgliedskirchen der GEKE in ihren unterschiedlichen Kon-
8 texten zu fördern, ohne die Selbständigkeit (Rezeptionsautonomie) der beteiligten Kirchen ein-
9 zuschränken.

10 112) Für die GEKE ist neben ihrem Statut eine noch zu entwickelnde *Charta der Kirchengemeinschaft*
11 wünschenswert. In dieser lässt sich ausführen, was aus der anhand der Leuenber-
12 ger Konkordie festgestellten Übereinstimmung im Evangelium und der wechselseitigen Aner-
13 kennung der Kirchen als Kirchen für das gottesdienstliche geistliche, theologische und diakoni-
14 sche Zusammenleben der Kirchen in der Kirchengemeinschaft folgt. Die *Charta* sollte die ge-
15 genseitige geistliche Verpflichtung der Kirchen in den fünf bereits genannten Erfahrungsformen
16 der Kirchengemeinschaft der GEKE beschreiben.

17 113) Kirchengemeinschaft lebt von der Bereitschaft zur Konziliarität (vgl. § 80). So stößt die
18 Vollversammlung *konziliare Prozesse* an, die für die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft
19 zentrale Bedeutung haben. Dazu gehören insbesondere die Lehrgespräche und theologischen
20 Studienprojekte, die der Vertiefung der Gemeinschaft dienen. Über die Dokumente wird beraten,
21 und am Ende werden sie durch die Vollversammlung angenommen. Auch wenn dies nicht durch
22 ein synodal-repräsentatives Votum geschieht, dienen die Dokumente doch der klaren Positionie-
23 rung der GEKE und der verbindlichen Orientierung nach innen und nach außen.

24 114) Die Rolle der Vollversammlung lässt sich weiter stärken, indem zum einen die Bedeutung
25 der Rezeption der konziliaren Beschlüsse für die Vertiefung der Kirchengemeinschaft in den
26 Verfassungen bzw. Ordnungen der Kirchen festgehalten wird.

27 115) Zum anderen lässt sich ihre Rolle stärken, indem die Kirchen sich verständigen, die Ent-
28 sendung von Delegierten zur Vollversammlung an eine synodale Entscheidung zu binden oder
29 in anderer geeigneter Weise die Mandatierung ihrer Repräsentanten öffentlich im Zusammen-
30 hang kirchenleitender Vollzüge zu verankern.

31 116) Um die Rezeption des konziliaren Prozesses in Fragen der Lehre und kirchlichen Praxis in
32 der GEKE zu stärken, wäre es hilfreich, nicht nur die Prozesse der Entscheidungsfindung, son-

1 dern auch die Rezeptionswege in den Kirchen in der *Charta der Kirchengemeinschaft* zu be-
2 schreiben.

3 117) Bei einer Änderung der Kirchenordnungen sollte die Leuenberger Konkordie und die in der
4 GEKE bestehende Kirchengemeinschaft ausdrücklich berücksichtigt werden. Kirchen, die sich
5 bisher mit einigen administrativen Regeln begnügt haben, sollten die Einführung einer Kirchen-
6 ordnung erwägen, in der die gegenseitigen geistlichen Verpflichtungen in den verschiedenen
7 Bereichen des kirchlichen Lebens beschrieben und geordnet werden.

8 118) Auf eine Initiative von Mitgliedskirchen der GEKE kam es seit 2012 zu mehreren Begeg-
9 nungstagungen der evangelischen Synodalen in Europa. Das Ziel war es, die Kirchengemein-
10 schaft der GEKE auf synodaler Ebene zu vertiefen und die Mitwirkungsmöglichkeiten zu stär-
11 ken. Die Begegnungstagungen erweisen sich als wichtiges und aussichtsreiches Instrument zur
12 Stärkung der Kirchengemeinschaft durch einen internen Austausch über Bereiche und Themen,
13 die die Zukunft europäischer Gesellschaften bestimmen werden und damit die Kirchen vor wei-
14 tere Herausforderungen stellen. Die Begegnungstagungen der evangelischen Synodalen sollten
15 fortgesetzt werden. Über die Arbeit an den Themen sollte auf der Vollversammlung berichtet
16 werden.

17 119) Parallel zu den Begegnungstagungen der evangelischen Synodalen kann die strukturelle
18 Vernetzung in der GEKE sowohl durch Begegnungen auf Gemeindeebene als auch durch re-
19 gelmäßige Treffen der leitenden Geistlichen der Mitgliedskirchen gestärkt werden.

20 **4.4 Kirchengemeinschaft als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im heuti-** 21 **gen Europa**

22 120) Die Leuenberger Konkordie ist ein Dokument „reformatorischer Kirchen in Europa“. Von
23 daher ist es selbstverständlich, dass diese Kirchen ihr gemeinsames Zeugnis und ihren gemein-
24 samen Dienst immer auch auf die besondere Situation Europas beziehen. Europa ist ihr geo-
25 graphischer, kultureller und politischer Kontext. So sind Europa und Europafragen nach der
26 Überwindung der Teilung im Jahr 1989 und den sich damit eröffnenden neuen politischen und
27 gesellschaftlichen Handlungsfeldern zu einem zentralen Thema geworden.

28 121) Große Hoffnungen auf die Möglichkeiten Europas einerseits und erhebliche Skepsis ge-
29 genüber den hohen Erwartungen an die Zusammenarbeit der Völker Europas andererseits sind
30 charakteristische Befindlichkeiten der Menschen im heutigen Europa. Das ist eine Spannung,
31 die sich auch in den Kirchen der GEKE widerspiegelt. Die Spannung von Hoffnung und Skepsis
32 ist durch die krisenhaften Entwicklungen der vergangenen Jahre erheblich gewachsen. Für die
33 von Zuversicht geprägte Betrachtungsweise steht die programmatische Forderung der Vollver-

1 sammlung von Belfast (2001), „die Stimme der evangelischen Kirchen in Europa deutlicher hör-
2 bar“ werden zu lassen. Die Sorge um die Zukunft Europas manifestierte sich in der Verlautba-
3 rung der Vollversammlung von Florenz (2012) zur gegenwärtigen Lage in Europa mit den
4 akuten Problemen der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise in den Staaten des Konti-
5 nents. Die Mitgliedskirchen der GEKE werden den Stimmen der Resignation die Ermutigung zur
6 grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Solidarität der Staaten Europas entgegenzusetzen
7 haben und der Fixierung auf nationale Egoismen widersprechen. Das Festhalten am Gedanken
8 der europäischen Verständigung und Solidarität und an den Prinzipien der freiheitlichen Demo-
9 kratie ist ein wichtiges Bewährungsfeld der Kirchengemeinschaft.

10 122) Das heutige Europa hat mit einer Vielzahl schwerer Probleme zu kämpfen, die in der Auf-
11 bruchseuphorie nach 1989 kaum jemand für möglich gehalten hatte. Die kriegerischen Ausei-
12 nandersetzungen nach dem Zusammenbruch Jugoslawiens in den 1990er Jahren und der Krieg
13 im Osten der Ukraine zeigen, wie kostbar der Frieden ist und wie sehr um ihn gerungen werden
14 muss. Die Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise hat ein markantes Gefälle zwischen
15 dem Norden und dem Süden Europas verdeutlicht. Die enormen Flüchtlingswanderungen, zu-
16 letzt aus dem syrischen Bürgerkrieg, fordern die europäische Gesellschaft dramatisch heraus.

17 123) Die Mitgliedskirchen der GEKE können nicht davon absehen, dass sie Zeugnis und
18 Dienst inmitten dieser krisenhaften Entwicklungen ablegen: Das Zeugnis des Evangeliums ruft
19 und verpflichtet zum Dienst für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Christen
20 und Kirchen in Europa sollen ein Netzwerk der Versöhnung und des Einsatzes für die bedürfti-
21 gen, notleidenden Menschen bilden. Sie werden alles in ihren Kräften Stehende tun, um Zei-
22 chen der Versöhnung und der Hilfe in der Not zu setzen und zu bekräftigen. Nur so können sie
23 die Politik zu einem in der Krise verantwortlichen Handeln und zur Solidarität mit den von Flucht,
24 Migration und Verarmung betroffenen Menschen ermutigen.

25 124) Es gibt ethische Probleme, zu denen die Kirchen nicht mit *einer* Stimme sprechen können
26 und es auch nicht müssen. Die Bewertung mancher ethischer Fragen ist stark kontextgebunden;
27 hier sollten die evangelischen Kirchen Pluralität und abweichende Entscheidungen von der ei-
28 genen Sichtweise akzeptieren. Maßstab der Legitimität einer ethischen Differenz ist ihre Ver-
29 träglichkeit mit der gottesdienstlichen Gemeinschaft (vgl. 3.1.6). Im Eintreten für Frieden und
30 Versöhnung sowie Gerechtigkeit und Überwindung von Not und Zerstörung der Natur müssen
31 die evangelischen Kirchen gemeinsame Wege gehen, auch wenn bei der Einschätzung krisen-
32 hafter Phänomene und ihrer Lösungen unterschiedliche Betrachtungsweisen durchaus legitim
33 sein können. Wer erwartet, dass die Mitgliedskirchen der GEKE mit einer Stimme sprechen,
34 wird sich dafür einsetzen, dass die Stimme des Evangeliums in Europa hörbar wird.

1 125) Die seit 2009 bestehende Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Diaspo-
2 rawerke in Europa (AGDE) war ein bedeutsamer Schritt bei der Koordinierung gemeinsamer
3 Hilfsaktionen; dieser gesellschaftliche und diakonische Auftrag muss weiter wahrgenommen, die
4 damit verbundenen Aktivitäten vertieft und ausgebaut werden. Ebenso müssen die von einzel-
5 nen Mitgliedskirchen geförderten Projekte der zwischenkirchlichen Hilfe zielstrebig vorangetrie-
6 ben werden. Das diakonische Handeln ist für die Kirchen wesentlich.

7 **5 Kirchengemeinschaft als gemeinsame ökumenische Verpflichtung**

8 126) Die GEKE betrachtet ihr Verständnis von Einheit und deren Verwirklichung als Dienst an
9 der gesamten ökumenischen Bewegung (vgl. LK 46f). Wie schon in Teil 1.4 gezeigt, hat die
10 durch sie erzielte Gemeinschaft vielerorts erhebliche Fortschritte auf dem Weg zur Einheit ge-
11 bracht. Jedoch ist dieser Prozess, wie Teil 3.3 deutlich macht, nicht als abgeschlossen zu be-
12 trachten. Das in der GEKE gelebte Modell der Kirchengemeinschaft hat in größerem Ausmaß
13 als viele andere ökumenische Modelle bereits sichtbare Ergebnisse herbeigeführt und erscheint
14 deshalb als besonders fruchtbar. Die Leuenberger Konkordie verpflichtet die GEKE, ihr Ver-
15 ständnis von der Einheit der Kirche auch weiterhin in das weltweite ökumenische Gespräch ein-
16 zubringen. Davon wird die interkonfessionelle Arbeit der GEKE auch in Zukunft bestimmt sein,
17 insbesondere im Blick auf die seit längerer Zeit bestehenden Beziehungen zu den anglikani-
18 schen und orthodoxen Kirchen sowie zur Europäischen Baptistischen Föderation. Die 2013 be-
19 gonnene Konsultationsreihe mit der römisch-katholischen Kirche hat eine besondere Bedeu-
20 tung, da hier die ökumenische Leistungs- und Tragfähigkeit des Modells der Kirchengemein-
21 schaft im Blickpunkt des Interesses steht.

22 127) Die ökumenische Verpflichtung, die sich aus dem Verständnis von Kirchengemeinschaft in
23 der LK ergibt, muss nicht zuletzt auch gegenüber neuen kirchlichen Bewegungen wie Neo-
24 Pentecostals und Neo-Evangelicals innerhalb und außerhalb der GEKE-Kirchen zum Tragen
25 kommen. In der Begegnung mit solchen Strömungen zeigt sich, dass viele Kirchen vor ähnli-
26 chen ökumenischen und ethischen Herausforderungen stehen. In der Antwort hierauf erweist
27 sich die Ökumenefähigkeit unter den neuen Bedingungen des 21. Jahrhunderts.

28 128) Das Einheitsverständnis der GEKE bewährt sich im Verhältnis zu den anderen Kirchen vor
29 Ort. Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass tragende Prinzipien ihre Bedeutung erst in der tat-
30 sächlichen Begegnung mit Anderen zeigen. Der ökumenische Prozess beschränkt sich nicht auf
31 den Austausch von Dokumenten, sondern entfaltet sich in der Begegnung von Menschen, de-
32 nen Gott eine neue Qualität der Gemeinschaft schenkt (vgl. 3.2.2). Hier ergeben sich spezifi-
33 sche Probleme sowohl für Majoritätskirchen, die andere Mitgliedskirchen am eigenen Ort leicht

1 übersehen, als auch für Minoritätskirchen, die in manchen Fällen zur Abschottung neigen. Wo
2 es funktionierende Strukturen der Ökumene vor Ort gibt (lokale Arbeitsgemeinschaften/ Räte
3 christlicher Kirchen o.ä.), sollten die Gemeinden der GEKE-Kirchen immer mitarbeiten. Dabei
4 stellt sich stets die Frage, wie sie sich gemeinsam in das Gespräch mit den anderen christlichen
5 Gemeinden einbringen können. In der örtlichen Bewährung der Einheit wird Einheit als Gabe
6 Gottes erfahrbar.

7 129) Mehrere Kirchen der GEKE haben Kirchengemeinschaft mit anderen Kirchen, die nicht
8 zur GEKE gehören. Zum Beispiel sind einige Kirchen sowohl Mitglied der GEKE als auch der
9 Porvoo-Gemeinschaft. Manche haben gesonderte Abkommen mit anglikanischen Kirchen. An-
10 dere wiederum haben keinerlei Vereinbarung. Die dadurch entstehenden Varianten im Umfang
11 von Kirchengemeinschaft innerhalb der GEKE stellen die Frage nach der Kompatibilität der ver-
12 schiedenen Abkommen. Dass auf den ersten Blick manches in Spannung zueinander steht, ist
13 auf dem Weg der Einheit nicht zu vermeiden. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich jedoch
14 nicht um sich gegenseitig ausschließende Modelle. Da das Modell der Porvoo-Erklärung eine
15 Variante des Einheitsmodells der Kirchengemeinschaft ist, stehen z.B. die Mitgliedschaft in der
16 Porvoo-Gemeinschaft und in der GEKE nicht in Konkurrenz. Sofern sie nicht die in der GEKE
17 erreichten Ergebnisse in Frage stellt, dient die Doppelmitgliedschaft vieler Kirchen der Erweite-
18 rung und Vertiefung der ökumenischen Gemeinschaft. Das Einheitsmodell der GEKE ist nicht
19 auf Bewahrung des *status quo*, sondern auf die Gemeinschaft aller Christen ausgerichtet.

20 130) Ähnliches gilt für die Weltgemeinschaften. Einige Kirchen sind Mitglied sowohl des Lutheri-
21 schen Weltbundes (LWB) als auch der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK). Andere
22 sind Mitglied in nur einer dieser beiden Weltgemeinschaften oder Mitglied im Weltrat Methodisti-
23 scher Kirchen (WMC). Andere wiederum gehören zu keiner von ihnen. Die Loyalitäten einzelner
24 Mitgliedskirchen gegenüber solchen Weltgemeinschaften dürfen nicht gegeneinander ausge-
25 spielt werden. Das ökumenische Modell der GEKE möchte die Zusammenarbeit von LWB,
26 WGRK, WMC und anderen Weltgemeinschaften auf Grund der in der GEKE bereits gelebten
27 Kirchengemeinschaft bereichern. Die Wege, die in der GEKE gefunden wurden, um in verschie-
28 denen Kontexten und verschiedenen Bekenntnisformulierungen zur Kirchengemeinschaft zu
29 gelangen, können sich auch auf Weltebene als aussichtsreich erweisen. Die Mitgliedskirchen
30 der GEKE können ihre Erfahrungen in die Dialoge zwischen den Weltbünden einbringen, damit
31 die bereits erzielten theologischen Ergebnisse weitere Früchte tragen.

32 Ein Beispiel ist der kürzlich veröffentlichte Bericht der Gemeinsamen Kommission von LWB und WGRK
33 *Communion: On Being the Church*, der bei den lutherischen und reformierten Kirchen ein gemeinsames
34 Verständnis des Evangeliums sowie das faktische Versöhntsein der konfessionellen Identitäten feststellt

1 und zu praktischen Schritten der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft ermutigt. Die Nähe zum Kir-
2 chen- und Einheitsverständnis der GEKE ist dabei nicht zu übersehen.

3 131) Seit der Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie hat sich die Kirchengemeinschaft der
4 GEKE reich entfaltet. Ein erreichtes Ziel muss aber immer neu zur Geltung kommen, um leben-
5 dig zu bleiben. Die Geschichte der GEKE kann dazu ermutigen, das schon Erreichte zu vertie-
6 fen.

7 „Veränderungen des gesellschaftlichen Umfeldes, Veränderungen der Lebensform und Ordnung
8 der Kirchen müssen nicht zum Identitätsverlust führen, im Gegenteil: Sie bieten Chancen zu
9 neuen geistlichen Erfahrungen, wenn die Kirchen entschlossen von ihrem Grund her leben.“
10 (KJC I. 1.4)

11

12 **Anhang: Beteiligte des Prozesses**

13 **A) Mitglieder der Startgruppe (2013/14)**

14 Prof. Dr. Michael Beintker, Münster (Co-Vorsitzender)

15 Prof. Dr. André Birmelé, Strasbourg (Co-Vorsitzender)

16 Dr. Pawel Gajewski, Florenz

17 Prof. Dr. Bo Kristian Holm, Aarhus

18 Prof. Dr. Leo Koffeman, Amsterdam

19 Prof. Dr. Friederike Nüssel, Heidelberg

20 Dr. Szilárd Wagner, Sopron

21 Für die Geschäftsstelle: Prof. Dr. Martin Friedrich, Wien

22 **B) Teilnehmende der Konsultation in Elspeet, 5. – 8. Februar 2015**

23 Superintendent Dr. Rainer Bath, United Methodist Church, Germany

24 Prof. Dr. Michael Beintker, Vorbereitungsgruppe

25 Prof. Dr. André Birmelé, Vorbereitungsgruppe

26 Pastorin Jana Daneckova, Ev.-meth. Kirche Mittel- und Südeuropa

27 Pfr. Dr. Jan-Dirk Döhling, Evang. Kirche von Westfalen

28 Prof. Dr. Martin Friedrich, GEKE

- 1 Pfr. Dr. Pawel Gajewski, Waldenserkirche
- 2 Jan Gross, GEKE
- 3 Prof. Dr. Bo Kristian Holm, Vorbereitungsgruppe
- 4 Revd Fleur Houston, United Reformed Church
- 5 Pröpstin Kirsten Jørgensen, Evangelical Lutheran Church of Denmark
- 6 Vizepräsident Christian Krieger, UEPAL
- 7 Revd Dr Tomi Karttunen, Evangelical Lutheran Church of Finland
- 8 Prof. Dr. Leo Koffeman, Protestantse Kerk in Nederland
- 9 Pfarrerin Steffie Langenau, Lippische Landeskirche
- 10 Revd Dr. Christopher Meakin, Church of Sweden
- 11 Prof. Dr. Michael Nausner, Ev.-meth. Kirche Mittel- und Südeuropa
- 12 Prof. Dr. Friederike Nüssel, Vorbereitungsgruppe
- 13 Generalsekretär Dr. Arjan Plaisier, Protestants Kerk in Nederland
- 14 Revd Dr. Thomas-Andreas Pöder, Estnische Evangelisch-lutherische Kirche
- 15 Dr. Thomas Schaack, Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
- 16 Pfr. Dr. Otto Schäfer, Schweizerischer Ev. Kirchenbund
- 17 Pfarrerin Dr. Susanne Schenk, Ev. Landeskirche in Württemberg
- 18 Pasteur Laurent Schlumberger, Eglise Protestante Unie de France
- 19 Anikó Schütz Bradwell, Church of Scotland
- 20 Pfr. Dirk Stelter, Ev.-luth. Landeskirche Hannover
- 21 Pfr. Dr. Christoph Theilemann, Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz
- 22 Revd Einar Tjelle, Church of Norway
- 23 Prof. Dr. Stefan Tobler, Ev. Kirche A.B. in Rumänien
- 24 Pfr. Dr. Eckhard Zemmrich, Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz
- 25 **C) Mitglieder der Redaktionsgruppe (2015-2018)**
- 26 Prof. Dr. Michael Beintker, Münster (Co-Vorsitzender)
- 27 Prof. Dr. André Birmelé, Strasbourg (Co-Vorsitzender)

- 1 Prof. Dr. Pawel Gajewski, Terni/ Rom
- 2 Prof. Dr. Bo Kristian Holm, Aarhus
- 3 Revd Fleur Houston, Macclesfield
- 4 Prof. Dr. Leo Koffeman, Amsterdam
- 5 OKR Dr. Mareile Lasogga, Hannover/ Bensheim
- 6 Prof. Dr. Friederike Nüssel, Heidelberg
- 7 Prof. Dr. Michael Nausner, Reutlingen/ Uppsala
- 8 Prof. Dr. Thomas-Andreas Pöder, Tallinn
- 9 Pfarrerin Dr. Susanne Schenk, Ulm/ Tübingen
- 10 Revd Anikó Schütz Bradwell, Edinburgh
- 11 Für die Geschäftsstelle: Prof. Dr. Martin Friedrich, Wien